



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 11/2007–2008

Inhalt

Seite

- |   |     |
|---|-----|
| 13. Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im<br>Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)..... | 589 |
|---|-----|



## Inhaltsverzeichnis

<b>13. Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)</b>	
<b>I. Ausgangslage</b>	589
1. Auftrag des Grossen Rates betreffend Stärkung der gymnasialen Ausbildung	589
2. Die Dauer der gymnasialen Ausbildung	590
3. Diskussionen um das Untergymnasium im Kanton Graubünden	591
4. Entwicklung der Geburtenzahlen	592
5. Schweizerische und kantonale Reformen	594
<b>II. Kennzahlen und Qualitätsanforderungen</b>	596
1. Kennzahlen	596
1.1. Maturitäts-, Übertritts- und Erfolgsquoten	596
2. Qualitätsanforderungen an die Mittelschulausbildung	603
2.1 Aufnahmeverfahren der Hochschulen	603
2.2 Aufnahmeverfahren der Mittelschulen	603
<b>III. Künftiges Gymnasium – Ausgestaltungsvarianten in der Vernehmlassung</b>	604
1. Variantenbeschrieb	604
1.1. Variante «Heute» (H/Status quo)	608
1.2. Variante «Vierjähriges Gymnasium» (G4)	609
1.3. Variante «Fünfjähriges Gymnasium» (G5)	609
1.4. Variante «Rektoren Bündner Mittelschulen» (R)	611
1.5. Variante «Regionen-Zentrum» (RZ)	612
2. Variantenbewertung	613
2.1. Bewertungskriterien	613
2.2. Erkenntnisse aus Bildungsforschung und Auftragsstudien	616
2.3. Bewertung der Variante «Heute» (H/Status quo)	621
2.4. Bewertung der Variante «Vierjähriges Gymnasium» (G4)	622
2.5. Bewertung der Variante «Fünfjähriges Gymnasium» (G5)	623
2.6. Bewertung der Variante «Rektoren» (R)	624
2.7. Bewertung der Variante «Regionen-Zentrum» (RZ)	625
2.8. Gesamtbewertung	625

<b>IV.</b>	<b>Vernehmlassung</b>	625
1.	Angaben zum Vernehmlassungsverfahren	625
2.	Variantenbewertung in der Vernehmlassung	626
3.	Fazit aus der Vernehmlassung	630
<b>V.</b>	<b>Schwerpunkte der Teilrevision</b>	631
1.	Das neue Modell der gymnasialen Ausbildung (H <sup>+</sup> /R <sup>+</sup> )	631
1.1.	Auswirkungen auf das Gymnasium	633
1.2.	Auswirkungen auf die Fach- und die Handels- mittelschule (FMS/HMS)	635
1.3.	Auswirkungen auf die Volksschule	637
2.	Projektplanung	638
<b>VI.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	639
1.	Vorbemerkung	639
2.	Auswirkungen auf die Gemeinden (Träger der Volks- schul-Oberstufe)	639
3.	Auswirkungen auf den Kanton	639
4.	Auswirkungen auf die Mittelschulen (Kantonsschule und private Mittelschulen)	640
<b>VII.</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln</b>	642
<b>VIII.</b>	<b>Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»</b>	643
<b>IX.</b>	<b>Kreditgewährung</b>	643
<b>X.</b>	<b>Anträge</b>	644

## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

13.

### **Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)**

Chur, 18. Dezember 2007

Sehr geehrter Herr Standespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz).

#### **I. Ausgangslage**

##### **1. Auftrag des Grossen Rates betreffend Stärkung der gymnasialen Ausbildung**

In der Augustsession 2006 hat der Grossen Rat den Auftrag Claus betreffend die Stärkung der gymnasialen Ausbildung (Erhalt Untergymnasium) in Graubünden mit 72:0 Stimmen überwiesen (GRP 2006/2007, S. 283 f.). Der Auftrag verpflichtet die Regierung, dem Parlament bis auf Gesetzesstufe ausformulierte Varianten für die gymnasiale Ausbildung im Kanton Graubünden zum Entscheid vorzulegen.

Die rechtliche Grundlage für die gymnasiale Ausbildung in der Schweiz bildet die Verordnung des Bundesrates/das Reglement der EDK über die Anerkennung der gymnasialen Maturitätsausweise (MAR) aus dem Jahre 1995. Die anerkannten Maturitätsausweise gelten als Ausweise für die allgemeine Hochschulreife und berechtigen zur Zulassung an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen, zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen

und -chemiker und an die kantonalen Universitäten gemäss den kantonalen und interkantonalen Bestimmungen (MAR, Art. 2).

In der Botschaft des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2008–2011 (BFI-Botschaft) wird festgehalten, dass die auf Allgemeinbildung ausgerichtete gymnasiale Maturität primär den Universitäts- und ETH-Zugang und die Berufsmaturität den Fachhochschulzugang eröffnen sollen. Dabei wird in den nächsten Jahren eine der grössten Herausforderungen darin bestehen, diese Zugänge mit qualitativ hoch stehenden Maturitäten ohne Einschränkungen offen zu halten und spezifische Hochschul-Aufnahmeprüfungen zu vermeiden (BFI Botschaft 2008–2011, S. 1325).

Für die gymnasiale Ausbildung im Kanton Graubünden bilden Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV) sowie das Mittelschulgesetz (BR 425.000) mit Anschlussgesetzgebung die rechtlichen Grundlagen. Gemäss Kantonsverfassung ist auf ein dezentrales Mittelschulangebot zu achten.

## **2. Die Dauer der gymnasialen Ausbildung**

Das MAR legt in Art. 6 die Gesamtschulduer bis zur gymnasialen Maturität auf mindestens zwölf Jahre fest, wobei in der Regel die letzten vier Jahre nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten sind. Ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist. Das MAR bildet somit keine rechtliche Grundlage für die Führung eines Untergymnasiums.

Aus den verschiedensten Gründen ist der Zugang in die vier Jahre dauernde gymnasiale Ausbildung gesamtschweizerisch sehr unterschiedlich geregelt. Jürgen Oelkers hält in seiner Studie «Expertise gymnasiale Ausbildung» (Oelkers S. 100; 2006) fest, dass sich nur mühsam ermitteln liess, wie die gymnasiale Ausbildung in der Schweiz strukturiert ist. Oelkers schreibt: «Insgesamt werden an den öffentlichen und privaten Gymnasien in der Schweiz 144 Lehrgänge an Kurzzeitgymnasien geführt, die zwischen drei und fünf Jahren dauern. Ihnen stehen 48 Lehrgänge an Langzeitgymnasien gegenüber, die fast ausschliesslich sechs Jahre dauern. 42 Schulen bieten sowohl Lang- als auch Kurzzeitgymnasien an, 102 Schulen sind ausschliesslich Kurzzeitgymnasien.»

Auch im benachbarten Ausland ist der Ausbildungsweg zur Maturität nicht einheitlich geregelt, wobei Oelkers in seiner Studie festhält: «Die Sekundarstufe I gliedert sich nur noch in wenigen Ländern wie Belgien, Deutschland, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich und der Schweiz nach unterschiedlichen Schultypen, die die Schülerinnen und Schüler eines

Jahrgangs dauerhaft absondern. Viele Systeme kennen aber eine Unterteilung nach Leistungsniveaus, die eine interne Selektion darstellen» (Oelkers S. 20).

### **3. Diskussionen um das Untergymnasium im Kanton Graubünden**

Die Frage betreffend Führung eines Untergymnasiums beschäftigt die Bildungspolitik des Kantons bereits seit vielen Jahren. So wurde im Jahre 1993 die Regierung mit dem Postulat Maissen aufgefordert, die Aufhebung des Untergymnasiums zu prüfen (GRP 1993/94, S. 592 ff.). Mit Beschluss Nr. 2043 vom 10. September 1996 und auf der Grundlage von Art. 19 des Mittelschulgesetzes legte die Regierung jedoch im Rahmen der Mittelschulreform und als Folge der bereits geplanten Verkürzung der gymnasialen Ausbildungsdauer um ein Jahr fest, dass das Untergymnasium derzeit beizubehalten sei.

Neu aufgenommen wurde die Diskussion um das Untergymnasium im Rahmen der Behandlung der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts durch den Grossen Rat (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 2/2003–2004). Der Vorschlag der Regierung sah vor, das Untergymnasium an den Mittelschulen sehr restriktiv im Sinne eines Leistungszuges pro Schulstandort zu führen (Massnahmen 22 und 23). In den Verhandlungen des Grossen Rates wurde jedoch darauf hingewiesen, dass einschneidende Änderungen der kantonalen gymnasialen Ausbildung nicht primär aufgrund finanzieller Aspekte, sondern vor allem unter dem Gesichtspunkt der Ausbildungsqualität vorzunehmen seien. Der Grosser Rat beschloss schliesslich mit 108 zu 9 Stimmen (GRP 2003/2004, S. 229, Massnahme 332) eine massvolle befristete Reduktion der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in das Untergymnasium, in das Gymnasium, in die Fach- und in die Handelsmittelschule für die Schuljahre 2004/05, 2005/06, 2006/07 und 2007/08. Die mit der Massnahme 332 beschlossene befristete Beschränkung der Aufnahmezahl für die Mittelschulen hatte zur Folge, dass die «Kantonale Volksinitiative für eine Bündner Mittelschule ohne Numerus Clausus» am 15. Juni 2005 bei der Standeskanzlei eingereicht wurde.

Am 2. Mai 2006 wurde die Massnahme 332 mit Beschluss Nr. 508 durch die Regierung aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides betreffend eine vergleichbare Regelung des Kantons Glarus rückwirkend per 1. März 2006 aufgehoben. Das Initiativbegehrten behandelte der Grosser Rat in der Dezemberession 2006 (GRP 2006/2007, S. 656 f.) und empfahl es mit 100:4 Stimmen dem Volk zur Ablehnung. In der Folge wurde die Initiative zurückgezogen (Kantonsamtsblatt Nr. 7, 22. Februar 2007, S. 659).

In der Junisession 2003 wurde der Auftrag Arquint betreffend Erstellung eines Berichts über die Folgen der Aufhebung des Untergymnasiums eingereicht. Der Auftrag wurde mit dem Zusatz überwiesen, dass eine Situationsanalyse der Sekundarstufe I zu erstellen und mögliche Lösungsansätze zu entwickeln seien (GRP 2003/2004, S. 229). Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement liess durch die Firma Hanser und Partner einen Bericht ausarbeiten, dessen Resultate in die Ausformulierung des Kernprogramms Bündner Schule 2010 unter der Bezeichnung «Stärkung der Volksschul-Oberstufe» (Einführung des kooperativen und leistungsorientierten Oberstufenmodells C ohne Untergymnasium, aber mit einer vier- oder fünfjährigen gymnasialen Ausbildung) einfloss. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde der Vorschlag des Departements kontrovers beurteilt. Einerseits erkannte man im Vorschlag eine sinnvolle Stärkung der Volksschul-Oberstufe, andererseits befürchtete man eine massive Schwächung der gymnasialen Ausbildung und der regionalen Mittelschulstandorte (vgl. Kernprogramm Bündner Schule 2010, Zusammenfassung der eingegangenen Rückmeldungen, S. 56 f.). Mittels einer Petition wurde dem Anliegen der Kritiker Nachdruck verliehen.

Schliesslich wurde im April 2006 der Auftrag Claus betreffend die Stärkung der gymnasialen Ausbildung (Erhalt Untergymnasium) in Graubünden eingereicht.

#### **4. Entwicklung der Geburtenzahlen**

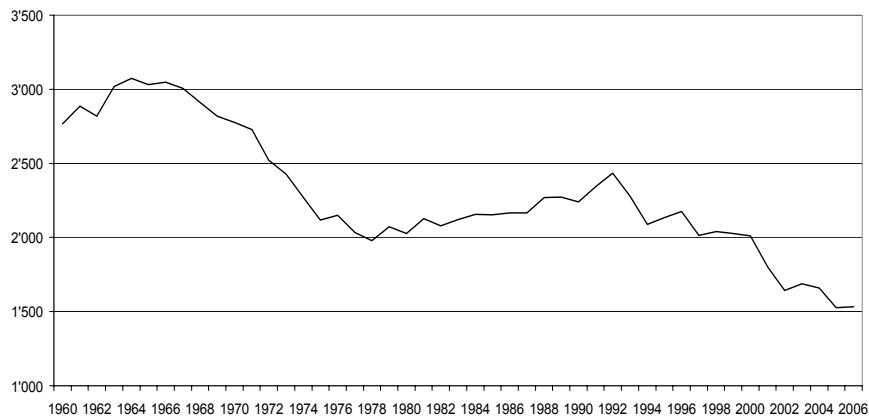
Von besonderer Bedeutung für das Bildungssystem des Kantons ist die Entwicklung der Geburtenzahlen. Die entsprechenden Daten wurden deshalb durch die Regierung bereits verschiedentlich publiziert, aktualisiert und erläutert, so etwa in den Botschaften der Regierung an den Grossen Rat betreffend der kantonalen Volksinitiative für eine Bündner Mittelschule ohne Numerus Clausus (Heft Nr. 7/2006–2007, S. 966 f.) einerseits und der Totalrevision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes (Heft Nr. 17/2006–2007, S. 1792 f.) andererseits.

Der Geburtenrückgang ist regional unterschiedlich. Allen Regionen gemeinsam ist jedoch die Haupttendenz der teilweise stark abnehmenden Geburtenzahlen. Die Entwicklung in Graubünden entspricht jedoch einem gesamtschweizerischen Trend (Bundesamt für Statistik (BFS), Demografische Entwicklung in den Kantonen von 2002 bis 2040, S. 30).

---

## GEBURTENZAHLEN 1960 - 2006 GRAUBÜNDEN

---



Quelle: BFS/DS EKUD

Innerhalb des Kantons lassen sich seit 1986 die folgenden regionalen Veränderungen beobachten:

---

### Geburtenentwicklung nach Regionen

---

	Geburten 1986	Geburten 2006	Veränderung in % gegenüber 1986
Bregaglia	21	19	- 10%
Calanca	6	5	- 17%
Davos	122	80	- 34%
Engiadina Bassa	85	70	- 18%
Mesolcina	47	53	+ 13%
Mittelbünden	123	70	- 43%
Nordbünden	882	639	- 28%
Oberengadin	192	131	- 32%
Prättigau	178	122	- 31%
Regio Viamala	123	103	- 16%
Surselva	308	178	- 42%
Val Müstair	26	16	- 38%
Val Poschiavo	53	47	- 11%

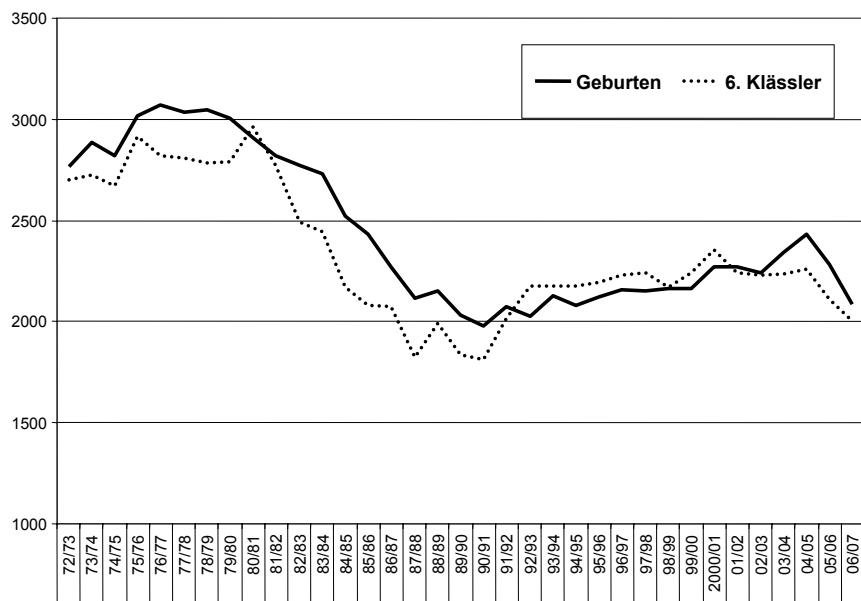
---

Für die Planung der Sekundarstufe I und II von besonderem Interesse ist ein Vergleich zwischen den Geburtenzahlen und der Anzahl der Schülinnen und Schüler der sechsten Klasse der Primarschule des entsprechenden Geburtsjahrganges. Wie die folgende Abbildung aufzeigt, lag in den vergangenen 35 Jahren die Anzahl der Sechstklässlerinnen und Sechstklässler mit Ausnahme der Schuljahre 1992/93 bis 2001/02 immer unter der Anzahl Geburten des entsprechenden Jahrganges. Dies bedeutet, dass Eltern bis in die 80er Jahre und wieder in den letzten Jahren mit schulpflichtigen Kindern den Kanton Graubünden verlassen haben (Wanderungsverluste). Je nach wirtschaftlicher Entwicklung innerhalb des Kantons können sich diese Wanderungsverluste zukünftig abschwächen oder verstärken.

---

#### VERGLEICH GEBURTEN / 6. KLÄSSLER GRAUBÜNDEN

---




---

Quelle: BFS/DS EKUD

## 5. Schweizerische und kantonale Reformen

Alle Stufen des schweizerischen Bildungssystems werden seit mehreren Jahren intensiv umstrukturiert (z.B. Bolognaprozess für die Hochschulen, Revision des Berufsbildungsgesetzes, Maturitätsanerkennungsreglement).

Parallel dazu wird mit verschiedenen Vergleichsmessungen versucht, die Qualität der schulischen Ausbildung zu messen (z. B. PISA usw.) und zu vergleichen. Diese Reformprozesse und die parallel dazu verlaufenden gesellschaftlichen Veränderungen setzen die Ausbildungssysteme unter Reformdruck und binden personelle Ressourcen.

Bezogen auf das Untergymnasium bedeutet dies, dass als Rahmenbedingungen die Harmonisierungsbestrebungen für die Volksschule (HarmoS), das Evaluationsprojekt für die Maturitätsausbildung (EVAMAR II) und der innerkantonale Finanzausgleich (Bündner NFA) zusätzlich zu den Auswirkungen des Geburtenrückgangs zu beachten sind.

Das HarmoS-Konkordat wurde am 14. Juni 2007 von der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK verabschiedet und für die Ratifikation den Kantonen unterbreitet. Im Kanton Graubünden wird das Konkordat im Jahre 2008 im Kantonsparlament behandelt. Wenn zehn Kantone dem Konkordat beigetreten sind, tritt es in Kraft. Innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten des Konkordates sind die entsprechenden Anpassungen umzusetzen.

Mit dem HarmoS-Konkordat wird im Bereich der Volksschule die Vergleichbarkeit der Schülerleistungen wesentlich erhöht und transparenter gestaltet. Die geplanten Massnahmen sollen dazu beitragen, die Leistungsunterschiede beim Übertritt in die nächsthöhere Schulstufe zu mindern und die Verfahren zu vereinfachen.

Im Rahmen der Umsetzung des Konkordates HarmoS im Kanton Graubünden soll auch das neunte Schuljahr neu gestaltet werden, und es ist geplant, dass der Übertritt in die Fach- und Handelsmittelschule bereits im Anschluss an das achte Schuljahr erfolgt. Dies würde das neunte Schuljahr der Volksschule von der Aufgabe der Prüfungsvorbereitung für die Mittelschulen mit Vollzeitausbildung entlasten und vermehrt Raum zugunsten einer verbesserten Berufseinführung schaffen. Zusätzlich hat die Umsetzung des Konkordats eine frühere Einschulung zur Folge, was eine Vorverlegung des Berufswahlentscheides und des Übertritts an weiterführende Schulen bewirkt.

Das Projekt EVAMAR II für die Mittelschulen dient dazu, die Auswirkungen der Reform der Maturitätsausbildung aus dem Jahre 1995 auf die Studierfähigkeit der Maturandinnen und Maturanden zu klären. Die ersten Resultate werden für das Jahr 2008 erwartet.

Das Projekt des neuen Bündner Finanzausgleichs (Bündner NFA) führt voraussichtlich zu einer Kostenumlagerung zwischen den Gemeinden und dem Kanton im Bereich der ersten neun Schuljahre (bzw. elf Schuljahre gemäss HarmoS). Im Rahmen der Entflechtung der Finanzströme zwischen den Gemeinden und dem Kanton wird das Finanzierungssystem für die Mittelschulen überprüft werden. Die Kosten für die Führung der Untergymnasien werden zur Zeit vollumfänglich vom Kanton getragen (in Form von

Pauschalbeiträgen an die privaten Mittelschulen bzw. mit der Führung des Untergymnasiums an der Bündner Kantonsschule). Mit der Entflechtung plant die Bündner Regierung, dass die Finanzierung des 7./8. Schuljahres – analog der Finanzausgleichsaufteilung im Volksschulbereich – künftig bei den Gemeinden angesiedelt wird. Die Gemeinden sollen den Gymnasien pro Schülerin oder Schüler im Untergymnasium so viel bezahlen, wie sie für diese/diesen in der Volksschuloberstufe selber bezahlen müssten. Der Kanton übernimmt die Differenz bis zum Mittelschulansatz. Die Kostenumlagerung beläuft sich auf schätzungsweise 7.4 Mio. Franken. Das Projekt Bündner NFA ist aber so angelegt, dass durch die Entflechtung der Aufgaben und Finanzströme für die Gemeinden insgesamt keine Mehrkosten entstehen werden.

## **II. Kennzahlen und Qualitätsanforderungen**

### **1. Kennzahlen**

#### ***1.1 Maturitäts-, Übertritts- und Erfolgsquoten***

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Reformprozessen wird vermehrt versucht, die Ausbildungsqualität der Bildungssysteme mittels Kennzahlen und Vergleichen zu messen. Für den Bereich der Volksschule werden im Rahmen des Projektes HarmoS entsprechende Messverfahren entwickelt und sind auch bereits eingesetzt (Stellwerk, Klassencockpit). Der Kanton St. Gallen entwickelt derzeit auch ein Messverfahren für die Mittelschulen (adaptives Testverfahren für Deutsch und Mathematik, «eprolog»). Es erweist sich als eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, die Qualität der an den Gymnasien zu vermittelnden Allgemeinbildung mit einem Messverfahren festzustellen.

Neben der Vermittlung von Allgemeinbildung hat das Gymnasium jedoch auch die Aufgabe, die Studierfähigkeit zu gewährleisten. Ob die Gymnasien diese Zielsetzung erfüllen, kann beispielsweise mit der Übertrittsquote in die Hochschulen sowie der Studienerfolgsquote ermittelt werden. Aufgrund der durch den Bund und die Kantone vorgegebenen Zielsetzung für die gymnasiale Ausbildung stehen die Übertrittsquoten in die Universitäten und Technischen Hochschulen im Vordergrund. Von Interesse sind aber auch die Übertrittsquoten in die Pädagogischen Hochschulen und die Fachhochschulen. Diese Zahlen stehen derzeit jedoch noch nicht zur Verfügung.

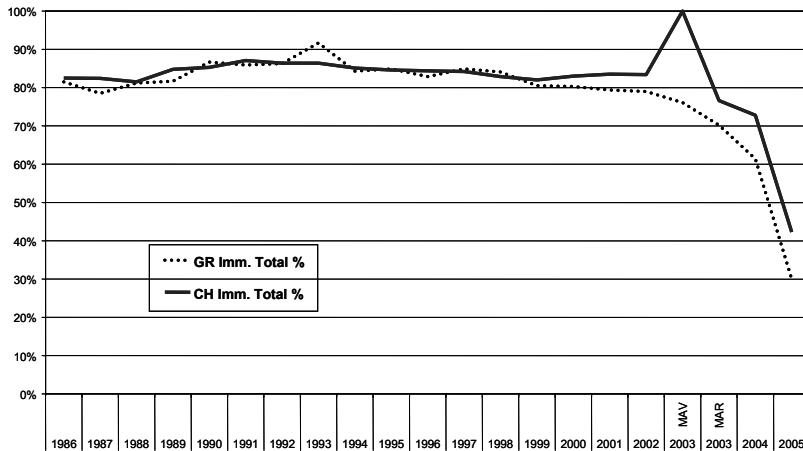
Für den Kanton Graubünden interessant ist ein Vergleich mit den gesamtschweizerischen Werten.

---

## ÜBERTRITTSQUOTEN 1986 – 2005

### MITTELSCHULE – UNIVERSITÄT / TECHNISCHE HOCHSCHULE

---



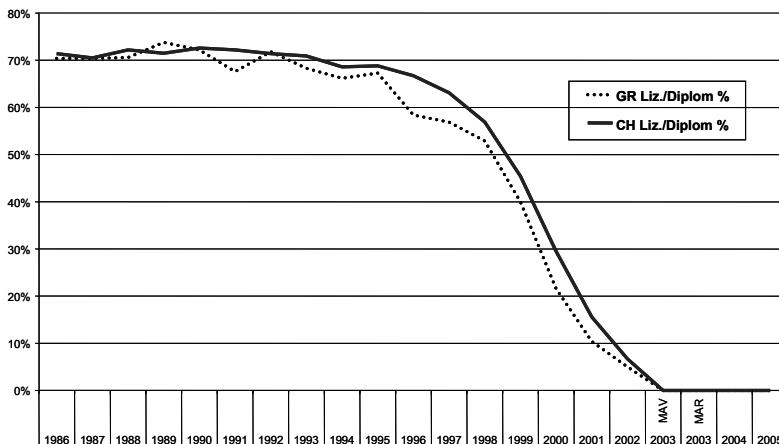
Quelle: BFS/DS EKUD

Die Übertrittsquote der Maturandinnen und Maturanden von der Mittelschule in eine Universität oder Technische Hochschule liegt seit dem Jahre 1999 unter dem schweizerischen Mittelwert.

---

## STUDIENVERLAUF IMMATRIKULATIONEN / ABSCHLÜSSE 1986 - 2005

---



Quelle: BFS/DS EKUD

Das Verhältnis zwischen den Hochschuleintritten und den entsprechenden Studienabschlüssen ist ebenfalls leicht unter dem schweizerischen Mittelwert.

Die Abbildungen zeigen, dass die Übertritts- und die Studienerfolgsquote des Kantons Graubünden die entsprechenden schweizerischen Werte nicht erreichen und somit auch nicht zu befriedigen vermögen. Zu beachten ist dabei, dass in der Grafik nur Mittelwerte berücksichtigt sind. Die entsprechenden Werte für die einzelnen Mittelschulen des Kantons liegen teilweise über und teilweise unter dem gesamtschweizerischen bzw. kantonalen Mittelwert.

Seit dem Aufbau der Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen ist zu berücksichtigen, dass diese Ausbildungswege wie in allen anderen Kantonen vermehrt von Maturandinnen und Maturanden gewählt werden. Auf die einzelne Person bezogen bedeutet dies, dass die Maturitätsausbildung auch ohne Eintritt in eine Universität oder Technische Hochschule zu einer erfolgreichen Berufslaufbahn führen kann.

Eine Kennzahl, welche bei der Diskussion über das Gymnasium immer wieder genannt wird, ist die Maturitätsquote. Diese gibt an, welcher Anteil der 19-jährigen Wohnbevölkerung über eine gymnasiale Maturität verfügt (BFS).

#### Gymnasiale Maturitätsquoten

Jahr	Kanton Graubünden			Schweiz		
	m	w	Total	m	w	Total
1980	11.6 %	4.4 %	7.9 %	12.1 %	9.2 %	10.6 %
1990	12.5 %	6.6 %	9.6 %	13.4 %	13.2 %	13.3 %
2000	13.3 %	13.4 %	13.3 %	16.0 %	19.9 %	17.9 %
2001	15.6 %	15.8 %	15.7 %	17.1 %	20.6 %	18.8 %
2002	13.7 %	16.9 %	15.3 %	16.9 %	21.8 %	19.3 %
2003	–	–	- <sup>1</sup> -	16.0 %	21.8 %	18.8 %
2004	16.6 %	21.6 %	19.2 %	15.6 %	21.8 %	18.6 %
2005	18.1 %	19.3 %	18.7 %	16.1 %	21.9 %	18.9 %

<sup>1</sup> Im Jahre 2003 fand in Graubünden die Doppelmatura MAR/MAV statt. In der Tabelle sind nur die Werte des Vorjahres erfasst und somit als Vergleichsgröße nicht aussagekräftig.

Der Vergleich der Maturitätsquote des Kantons Graubünden mit den entsprechenden gesamtschweizerischen Werten zeigt auf, dass sich die Maturitätsquote im Kanton Graubünden immer stärker den schweizerischen Werten angeglichen hat. Im Jahre 2004 lag die bündnerische Maturitätsquote sogar über dem schweizerischen Mittelwert. Der Frauenanteil an der Maturitätsquote hat ebenfalls analog der schweizerischen Entwicklung zugenommen, liegt aber immer noch leicht unter den schweizerischen Mittelwerten.

Die folgende Tabelle ermöglicht es, die Maturitätsquote des Kantons Graubünden der Jahre 2000 und 2005 mit denjenigen der anderen Kantone zu vergleichen. (Quelle: Bundesamt für Statistik, BFS)

**Gymnasiale Maturitätsquote: Vergleich GR – CH 2000/2005 (Angabe in %)**

	Männer		Frauen		Total	
	2000	2005	2000	2005	2000	2005
ZH	16.5	13.6	20.5	20.8	18.4	17.2
BE	12.1	13.9	14.0	20.6	13.0	17.2
LU	11.4	13.4	12.8	17.1	12.1	15.2
UR	13.2	14.7	10.6	26.7	12.0	20.4
SZ	13.5	14.2	18.6	17.8	15.9	15.9
OW	7.6	12.3	11.8	18.2	9.5	15.0
NW	12.8	13.7	14.3	16.4	13.5	15.0
GL	12.8	9.4	14.5	16.8	13.6	13.0
ZG	14.4	17.3	17.5	19.5	15.9	18.3
FR	19.2	18.5	21.6	25.8	20.5	22.2
SO	14.0	13.3	14.4	18.0	14.2	15.6
BS	17.0	23.7	22.9	24.9	20.1	24.4
BL	19.0	15.5	21.8	20.6	20.4	18.0
SH	19.5	11.8	20.4	17.3	19.9	14.5
AR	11.6	16.4	16.2	21.4	13.6	18.7
AI	14.4	12.1	6.6	6.0	10.9	9.4
SG	12.9	12.9	13.7	16.1	13.2	14.4

### Gymnasiale Maturitätsquote: Vergleich GR – CH 2000/2005 (Angabe in %)

	Männer		Frauen		Total	
	2000	2005	2000	2005	2000	2005
GR	13.3	18.1	13.4	19.3	13.3	18.7
AG	13.1	10.5	16.2	15.9	14.6	13.1
TG	11.8	12.9	12.0	18.6	11.9	15.6
TI	24.1	26.8	31.1	32.1	27.6	29.4
VD	18.4	21.2	27.3	30.5	22.7	25.7
VS	18.6	16.6	22.1	19.9	20.3	18.2
NE	20.2	20.1	30.4	26.4	25.4	23.4
GE	23.5	25.7	32.7	32.8	28.0	29.3
JU	16.6	15.7	26.3	23.6	21.0	19.5
<b>Total</b>	<b>16.0</b>	<b>16.1</b>	<b>19.9</b>	<b>21.9</b>	<b>17.9</b>	<b>18.9</b>

Auffallend ist die unterschiedliche Entwicklung der Maturitätsquoten in den verschiedenen Schweizer Kantonen. Insbesondere gibt es Kantone, deren gymnasiale Maturitätsquote gegenüber dem Jahre 2000 sogar abgenommen hat (ZH, GL, BL, SH, AI, AG, VS, NE, JU). Die Zunahme der Maturitätsquote des Kantons Graubünden von 13.3% im Jahre 2000 auf 18.7% im Jahre 2005 ist eine direkte Folge der Mittelschulreform des Jahres 1998, mit welcher die Ausbildungselemente des Unterseminars in das Gymnasium integriert und die Lehrerbildung auf Stufe Hochschule überführt wurde. Der Regelzugang für die Ausbildung zur Lehrperson für die Primarschule ist damit auch im Kanton Graubünden eine gymnasiale Maturität.

Die folgende Zusammenstellung zeigt, dass es beim Vergleich der Maturitätsquoten recht grosse regionale Unterschiede gibt. So liegt die Maturitätsquote in der lateinischen Schweiz deutlich über den entsprechenden Werten der deutschsprachigen Schweiz.

### Gymnasiale Maturitätsquote: Grossregionen 2000/2005 (Angaben in %)

	Männer		Frauen		Total	
	2000	2005	2000	2005	2000	2005
Genferseeregion	20.0	21.4	27.7	28.6	23.7	25.0
Espace Mittelland	14.4	15.3	17.5	21.8	15.9	18.5
Nordwestschweiz	15.1	13.6	18.7	18.6	16.9	16.1
Zürich	16.5	13.6	20.5	20.8	18.4	17.2
Ostschweiz	13.1	13.7	13.7	17.3	13.4	15.5
Zentralschweiz	12.2	14.1	14.5	18.0	13.3	16.0
Tessin	24.1	26.8	31.1	32.1	27.6	29.4
<b>Total</b>	<b>16.0</b>	<b>16.1</b>	<b>19.9</b>	<b>21.9</b>	<b>17.9</b>	<b>18.9</b>

Wenn heute Maturitätsquoten miteinander verglichen werden, dann muss beachtet werden, dass es in der Schweiz seit 1994 möglich ist, eine Berufsmaturität abzulegen. Dies hat zur Folge, dass bei Vergleichen zwischen der schweizerischen Maturitätsquote und ausländischen Maturitätsquoten die Berufsmaturitäts- und die gymnasiale Maturitätsquote zusammengefasst werden (später wird auch noch die Fachmaturität hinzukommen).

Zum Vergleich mit der schweizerischen gymnasialen Maturitätsquote sind in der anschliessenden Tabelle die Berufsmaturitätsquoten für die Jahre 2000 und 2005 aufgelistet (Quelle: Bundesamt für Statistik, BFS). Auffallend ist die Entwicklung der Berufsmaturitätsquote des Kantons Graubünden im Vergleich zur gesamtschweizerischen Entwicklung, indem der Kanton Graubünden beträchtlich über dem schweizerischen Mittelwert liegt.

**Berufsmaturitätsquote: Vergleich GR–CH 2000/2005 (Angabe in %)**

	Männer		Frauen		Total	
	2000	2005	2000	2005	2000	2005
ZH	10.5	16.0	6.0	13.2	8.3	14.6
BE	13.3	14.5	6.2	13.2	9.8	13.8
LU	11.2	11.6	6.4	9.2	8.8	10.4
UR	10.8	16.5	8.7	6.1	9.8	11.5
SZ	5.9	7.2	5.1	5.8	5.5	6.5
OW	2.3	9.6	4.0	8.9	3.1	9.3
NW	8.6	16.7	4.5	15.1	6.8	15.9
GL	11.4	10.1	5.4	5.8	8.6	8.1
ZG	9.8	19.2	6.6	13.2	8.2	16.2
FR	11.9	17.0	6.1	12.0	9.0	14.5
SO	9.9	8.8	4.3	10.5	7.1	9.6
BS	5.9	7.3	2.4	4.1	4.1	5.6
BL	12.8	15.3	6.2	8.6	9.6	12.1
SH	16.9	7.9	13.0	10.5	14.9	9.1
AR	15.8	11.5	10.3	14.2	13.2	12.8
AI	3.9	13.8	2.8	11.6	3.4	12.7
SG	9.7	13.3	7.9	12.8	8.8	13.1
GR	11.4	18.2	6.4	11.8	8.8	14.9
AG	9.0	11.7	4.3	9.6	6.7	10.7
TG	8.8	13.4	6.0	10.7	7.5	12.1
TI	13.7	18.7	6.3	14.1	9.9	16.5
VD	7.5	8.9	4.8	6.8	6.2	7.9
VS	8.7	14.2	5.6	14.5	7.2	14.3
NE	9.4	13.1	6.5	13.7	8.0	13.4

---

### Berufsmaturitätsquote: Vergleich GR – CH 2000/2005 (Angabe in %)

---

	Männer		Frauen		Total	
	2000	2005	2000	2005	2000	2005
GE	3.0	10.3	1.6	5.2	2.3	7.7
JU	10.6	16.1	9.2	14.6	9.9	15.4
<b>Total</b>	<b>10.0</b>	<b>13.4</b>	<b>5.7</b>	<b>10.9</b>	<b>7.8</b>	<b>12.2</b>

---

## 2. Qualitätsanforderungen an die Mittelschulausbildung

Auch wenn die Schweiz, wie in der BFI-Botschaft des Bundes dargelegt wird, am allgemeinen Hochschulzugang über die gymnasiale Maturität festhalten will, so ist es für die Maturandinnen und Maturanden ausserordentlich wichtig, dass sie für den an den Hochschulen schärfer werdenden Selektionsdruck durch die Mittelschulen gut vorbereitet werden. Dies hat zur Folge, dass die Mittelschulen Massnahmen zur Sicherung der Ausbildungsqualität umsetzen müssen. Ein Zielkonflikt zwischen dem humanistischen Ideal der Allgemeinbildung und dem Normierungsdruck durch Qualitätssicherungssysteme lässt sich zukünftig nicht vermeiden. Zu beachten ist zudem, dass sehr gute Englischkenntnisse für ein erfolgreiches Hochschulstudium unabdingbar geworden sind (die Lehrerbildung an den Pädagogischen Hochschulen erfordert künftig in der Regel für den Einstieg einen Abschluss auf dem Niveau C1, Advanced Certificate).

### 2.1 Aufnahmeverfahren der Hochschulen

Oelkers hält in seinem Bericht fest, dass nur noch wenige europäische Bildungssysteme keine Zulassungsverfahren für den Hochschulzugang kennen, darunter Österreich und die Schweiz (Oelkers, S. 21 f.). Häufig werden Zulassungsverfahren eingesetzt, welche die Maturanoten mit Tests (vgl. Medizin Schweiz und Österreich) oder Interviews kombinieren.

### 2.2 Aufnahmeverfahren der Mittelschulen

Ein Vergleich der Aufnahmeverfahren innerhalb der EDK-Ost Kantone (AI, AR, GL, GR, SG, SH, SZ, TG, ZH) und des Fürstentums Liechtenstein

aus dem Jahre 2006 zeigt auf, dass alle Kantone eine Kombination zwischen Aufnahmeprüfung und Empfehlung/Beurteilung durch die abgebende Schulstufe für den Aufnahmeanscheid einsetzen. Das Fürstentum Liechtenstein stützt sich in erster Linie auf einen Zuweisungsentscheid, wobei eine Einspracheprüfung möglich ist. Einige Kantone ergänzen den Aufnahmeanscheid zusätzlich mit einer Probezeit (SG, TG). Zürich plant eine zentrale Aufnahmeprüfung für alle Mittelschulen (analog zum Verfahren im Kanton Graubünden).

### **III. Künftiges Gymnasium – Ausgestaltungsvarianten in der Vernehmlassung**

Wie dargelegt, bestehen innerhalb der Schweiz und im benachbarten Ausland sehr unterschiedliche, praxiserprobte Ausbildungskonzepte, um erfolgreich einen Maturitätsabschluss erlangen zu können. Diese Vielfalt erlaubt es dem Kanton Graubünden, ein Ausbildungskonzept umzusetzen, das auf die Regionen Rücksicht nimmt und die kantonale Dreisprachigkeit sowie die anspruchsvolle Topografie berücksichtigt, ohne sich von der gesamtschweizerischen oder europäischen Entwicklung abzukoppeln.

Die Zielsetzung für die gymnasiale Ausbildung im Kanton Graubünden ist im Mittelschulgesetz in Art. 6 (BR 425.000) formuliert und besagt, dass das Gymnasium eine breite Allgemeinbildung vermittelt und auf das Hochschulstudium vorbereitet. Unabhängig von der zu wählenden Variante muss diese Zielsetzung weiterhin erreicht und aufgrund der Veränderungen im Hochschulbereich präzisiert werden.

#### **1. Variantenbeschrieb**

Fünf verschiedene Varianten zur Organisation der Sekundarstufen I und II werden nachfolgend beschrieben und bewertet. Die Auswahl der Varianten erfolgte zum einen auf Grund der spezifischen Ausgangslage im Kanton Graubünden mit einer Kantonsschule und den dezentralen Mittelschulangeboten der sieben privaten Mittelschulen, welche ein Gymnasium führen. Zum anderen sind die politischen Vorstösse und Rückmeldungen zum Kernprogramm Bündner Schule 2010 mit dem priorisierten Vorhaben «Stärkung der Volksschul-Oberstufe» in die Variantenwahl eingeflossen.

Neben dem Status quo mit einem sechs- und einem vierjährigen Gymnasium (Variante H) werden die im Kernprogramm zur Diskussion gestellten Varianten «Vierjähriges Gymnasium» (Variante G4) und «Fünfjähriges Gymnasium» (Variante G5) dargelegt und bewertet. Auf Grund der Rück-

meldungen zum Kernprogramm werden vorliegend zwei neue Varianten in die politische Entscheidungsfindung aufgenommen: Die von den Rektoren der Bündner Mittelschulen vorgeschlagene Variante (Variante R), welche u. a. die Einschaltung eines Synchronisationsjahres vorschlägt, sowie die Variante «Regionen-Zentrum» (Variante RZ). Die Variante «Regionen-Zentrum» flexibilisiert die Modelle für die Gymnasien, so dass an der Bündner Kantonsschule ein anderes Modell als an den privaten Mittelschulen umgesetzt werden kann.

Ein wichtiges Merkmal der verschiedenen Varianten ist die Ausbildungsdauer bis zur Matura. Zu beachten ist, dass die unten aufgeführte Ausbildungsdauer den Regelfall beschreibt. Eine namhafte Anzahl der Schülerrinnen und Schüler absolviert während der Ausbildungszeit Repetitionsjahre, Ausbildungsaufenthalte oder verlängert ihre Ausbildungsdauer aus anderen Gründen um ein Jahr.

### Varianten im Überblick (I)

	Dauer	Übertritte	Bemerkungen
<b>H</b> (Heute/Status quo)	12	6. Kl. 8. Kl.	Es handelt sich um das Modell, welches derzeit in Kraft ist. An der BKS werden getrennte Klassenzüge geführt, je nachdem ob der Eintritt in das Gymnasium nach der 6. oder 8. Klasse erfolgt.
<b>G4</b> (vierjähriges Gymnasium)	12	8. Kl. (7. Kl. für bes. Leistungsfähige direkt in 1. Gym.)	Es werden keine getrennten Klassenzüge geführt. Es gibt nur noch ein Kurzzeitgymnasium. Das Untergymnasium wird abgeschafft.
<b>G5</b> (fünfjähriges Gymnasium)	13	8. Kl. (7. Kl. für bes. Leistungsfähige direkt in 1. Gymnasialklasse)	Es werden keine getrennten Klassenzüge geführt. Es gibt nur noch ein Kurzzeitgymnasium. Eine Trennung der Oberstufe in Untergymnasium und Sekundarstufe I gibt es nicht mehr. Die gymnasiale Ausbildung dauert ein Jahr länger als beim heutigen Modell.
<b>R</b> (Rektoren, Synchronisationsjahr)	12 bzw. 13	6. Kl. 8. Kl. in Synchronisationsjahr	An der BKS werden getrennte Klassenzüge geführt, je nachdem ob der Eintritt nach der 6. oder 8. Klasse erfolgt. Beim Eintritt nach der 8. Klasse wird ein zusätzliches, so genanntes Synchron-

## Varianten im Überblick (I)

	Dauer	Übertritte	Bemerkungen
<b>R</b> (Fortsetzung) (Rektoren, Synchronisationsjahr)	12 bzw. 13	6. Kl. 8. Kl. in Synchronisationsjahr	nisationsjahr eingeführt. Das Synchronisationsjahr verlängert die gymnasiale Ausbildung um ein Jahr.  An der PMS werden keine getrennten Klassenzüge geführt. Das Synchronisationsjahr an den PMS wird im ordentlichen Klassenzug absolviert.
<b>RZ</b> (Regionenzentrum)	12	PMS: 6. und 8. Kl.  BKS: 8. Kl. (7. Kl. für bes. Leistungsfähige direkt in 1. Gym.)	An den PMS wird das heutige System weitergeführt.  An der BKS wird das Modell G4 eingeführt.

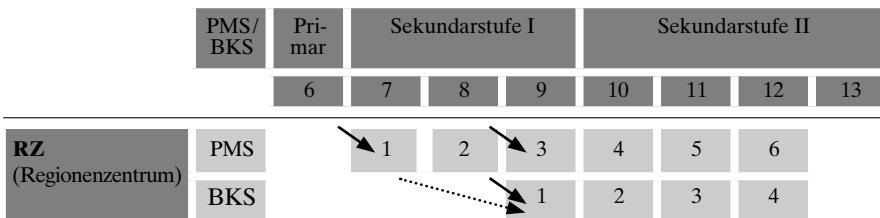
## Varianten im Überblick (II)

	PMS/ BKS	Primar	Sekundarstufe I				Sekundarstufe II			
			6	7	8	9	10	11	12	13
<b>H</b> (Heute/Status quo)	PMS		1	2	3	4	5	6		
	BKS		1	2	3	4	5	6		
					1	2	3	4		
<b>G4</b> (vierjähriges Gymnasium)	alle				1	2	3	4		
<b>G5</b> (fünfjähriges Gymnasium)	alle				1	2	3	4	5	
<b>R</b> (Rektoren, Synchronisationsjahr)	alle		1	2	3	4	5	6		
					SJ	3	4	5	6	

---

## Varianten im Überblick (II)

---



### Legende:

BKS Bündner Kantonsschule

PMS Private Mittelschulen

SJ Synchronisationsjahr

(Für Eintritte im Anschluss an das 8. Schuljahr dauert die gymnasiale Ausbildung bis zur Maturität noch fünf Jahre, weil das zusätzliche, obligatorische Synchronisationsjahr zu absolvieren ist. Bei wenig Neueintritten in eine Mittelschule werden die Schülerinnen und Schüler in die bestehenden 2. Klassen integriert, bei vielen Neueintritten können eigenständige Klassen gebildet werden.)

- Übertritt in die draufgehende Klasse
- Übertritt mit Überspringen einer Klasse

### Bemerkung:

In der Praxis wird heute ein Übertritt ausnahmsweise auch nach dem 9. oder 10. Schuljahr ermöglicht. In diesen Fällen treten die Schülerinnen und Schüler – bei bestandener Übertrittsprüfung – in die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums ein. Sie «wiederholen» die Klasse. Derartige Ausnahmen sollen auch zukünftig bei allen Varianten möglich sein.

## 1.1 Variante «Heute» (H/ Status quo)

### Variante Heute (Status quo)

PMS / BKS	Pri- mar	Sekundarstufe I				Sekundarstufe II			
		6	7	8	9	10	11	12	13
<b>H</b> (Heute/Status quo)	PMS	1	2	3	4	5	6		
	BKS	1	2	3	4	5	6		

Nach dem heutigen Modell ist der Übertritt von der Volksschule ans Gymnasium im Anschluss an das 6. und an das 8. Schuljahr möglich. Schülerinnen und Schüler, die in der 6. Klasse übertreten, absolvieren das 6-jährige Gymnasium (Langzeitgymnasium). Diejenigen, die nach dem 8. Schuljahr übertreten, absolvieren das vierjährige Gymnasium (Kurzzeitgymnasium).

An der Bündner Kantonschule werden jeweils getrennte Klassenzüge geführt. Die nach dem 8. Schuljahr übertretenden Schülerinnen und Schüler werden in neuen Klassen zusammengefasst. Weil in den Regionen eher wenige Schülerinnen und Schüler nach der 8. Klasse übertreten, können nicht alle privaten Mittelschulen gesonderte Klassenzüge für die Neueintretenden führen. Diese werden in die bestehenden Klassen integriert. Als Folge davon müssen die Lehrpläne des Untergymnasiums stark mit denjenigen der ersten und zweiten Klasse der Volksschul-Oberstufe übereinstimmen, damit die neu eintretenden Schülerinnen und Schüler nicht benachteiligt werden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Lehrplänen des Untergymnasiums und denjenigen der Volksschul-Oberstufe besteht darin, dass am Untergymnasium wöchentlich mindestens vier Lektionen Lateinunterricht zu besuchen sind.

Sowohl beim Übertritt nach der 6. wie auch beim Übertritt nach der 8. Klasse wird eine Aufnahmeprüfung absolviert. Die Aufnahmeprüfung ist kantonal geregelt (Verordnung über die Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen).

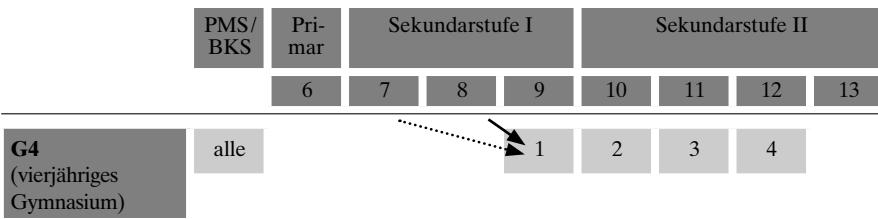
Die gesamte Schulzeit bis zur Matura dauert beim Langzeit- und beim Kurzzeitgymnasium 12 Jahre.

## 1.2 Variante «Vierjähriges Gymnasium» (G4)

---

### Variante vierjähriges Gymnasium

---



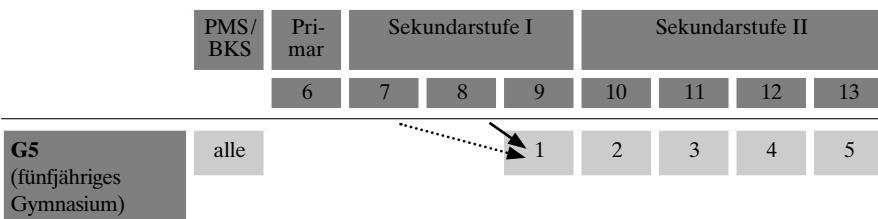
Das Untergymnasium wird an der BKS und an den PMS aufgehoben. Damit wird das Langzeitgymnasium abgeschafft und es wird nur noch das Kurzzeitgymnasium angeboten. Alle Schülerinnen und Schüler besuchen gemäss dem Modell G4 bis zur 8. Klasse die Volksschul-Oberstufe. Der Eintritt ins Gymnasium findet im Anschluss an das 8. Schuljahr der Volksschul-Oberstufe statt. Für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler wird der Übertritt ausnahmsweise bereits nach dem 7. Schuljahr ermöglicht. Diese Schülerinnen und Schüler überspringen ein Schuljahr und treten nach der 7. Klasse direkt in die 1. Gymnasialklasse über. Das Gymnasium dauert für alle Schülerinnen und Schüler vier Jahre, die gesamte Ausbildungszeit bis zum Erreichen der gymnasialen Maturität beträgt 12 Jahre.

## 1.3 Variante «Fünfjähriges Gymnasium» (G5)

---

### Variante fünfjähriges Gymnasium

---



Das Modell G5 entspricht mit folgender Ausnahme dem Modell G4: Das Gymnasium dauert ein Jahr länger, nämlich 5 Jahre. Damit verlängert sich die Ausbildungszeit bis zur Absolvierung der Matura von heute 12 auf 13 Jahre. Die gymnasiale Ausbildung in den Kantonen Aargau, Freiburg, Genf, Tessin und Wallis dauert ebenfalls 13 Jahre, wobei der Kanton Wallis ein

fünfjähriges Gymnasium führt. Hinzu kommt, dass je nach gewähltem Ausbildungsweg in der Mehrheit der Kantone die Ausbildung bis zur gymnasialen Maturität zwischen 12 und 13 Jahren dauert (vgl. Hanser & Partner, S. 53).

Mit der Verkürzung der gymnasialen Ausbildungsdauer um ein Jahr im Rahmen der Mittelschulrevision 1998 mussten die Lehrpläne gekürzt und Lerninhalte gestrichen werden. Diese Reduktionen wirken sich nachteilig auf die Qualität der gymnasialen Ausbildung aus. Mit der Verlängerung der gymnasialen Ausbildungsdauer von vier auf fünf Jahre bietet sich die Möglichkeit, aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre diese Nachteile wieder zu beseitigen. Konkret bietet die Verlängerung der gymnasialen Ausbildung um ein Jahr folgende Vorteile:

Um Englisch mit der Zielsetzung «Niveau C1» des Europäischen Sprachenportfolios erlernen zu können, benötigt man mehr Unterrichtszeit. Diese wird mit dem zusätzlichen Ausbildungsjahr zur Verfügung gestellt. Immersionsunterricht in den oberen Klassen ist möglich.

Das kleine Latinum wird für Studien der Sprachen und historischer Fächer nach wie vor vorausgesetzt. Um die Lernziele des kleinen Latinums zu erreichen, steht mehr Ausbildungszeit zur Verfügung. Weil der Eintritt für alle im Anschluss an das achte Schuljahr erfolgt, steht auch allen Schülern und Schülern die Möglichkeit offen, das kleine Latinum abzulegen.

Der Unterricht in Mathematik kann intensiviert werden, weil grundlegende Kenntnisse in Mathematik, insbesondere auch in Statistik, heute für viele Studien, welche empirische Untersuchungsmethoden anwenden, eine notwendige Grundlage darstellt.

Es steht mehr Zeit für die Erlangung der zweisprachigen Maturität in den Kantonssprachen zur Verfügung, womit die Sprachkompetenz erhöht wird.

Die Vorteile des fünfjährigen Gymnasiums stimmen im Wesentlichen mit demjenigen Teil des Vorschlages der Rektoren überein, welcher sich auf die fünfjährige Ausbildung bezieht.

## 1.4 Variante «Rektoren Bündner Mittelschulen» (R)

### Variante Rektoren Bündner Mittelschulen

PMS/ BKS		Primar	Sekundarstufe I				Sekundarstufe II			
			6	7	8	9	10	11	12	13
R (Rektoren, Syn- chronisationsjahr)	alle		1	2	3	4	5	6		
				SJ	3	4	5	6		

Die Rektoren der Bündner Mittelschulen schlagen ein einheitliches Modell für die Bündner Kantonsschule und für alle privaten Mittelschulen vor, das mit einer Qualitätssteigerung die Hochschultauglichkeit der Bündner Maturandinnen und Maturanden verbessern soll.

*Langzeitgymnasium:* Das Langzeitgymnasium soll erhalten bleiben und weiterhin sechs Jahre dauern, womit die gesamte Schulzeit bis zur Matura 12 Jahre beträgt. Die Schülerinnen und Schüler sollen sowohl an der Bündner Kantonsschule wie auch an den privaten Mittelschulen im Anschluss an die Primarschule (6. Schuljahr) ins Gymnasium überreten können.

*Kurzzeitgymnasium:* Wie dies heute bereits der Fall ist, soll der Übertritt im Anschluss an das 8. Schuljahr möglich sein. Dabei wird jedoch ein zusätzliches Schuljahr (so genanntes Synchronisationsjahr [SJ]) dazwischen geschaltet. Dieses Synchronisationsjahr soll für die Neueintretenden dazu benutzt werden, Ausbildungsdefizite gegenüber dem gymnasialen Lehrplan auszugleichen. Somit kann der Anschluss an das Gymnasium gezielt erarbeitet werden. Schülerinnen und Schüler mit italienischer oder rätoromanischer Muttersprache können in dieser und in Deutsch intensiv gefördert werden. An der Kantonsschule werden für das Langzeitgymnasium und für das Kurzzeitgymnasium getrennte Klassenzüge geführt. An den privaten Mittelschulen können auf Grund der tieferen Schülerzahlen nicht immer getrennte Klassenzüge geführt werden. Die Schülerinnen und Schüler, die nach dem 8. Schuljahr ins Gymnasium überreten, werden darum in die bereits bestehenden Klassen teilweise integriert. Im Unterschied zum heutigen System treten die Schülerinnen und Schüler jedoch nicht in die 3. Gymnasialklasse des Langzeitgymnasiums ein, sondern absolvieren das obligatorische Synchronisationsjahr und erst danach die 3. Gymnasialklasse. Das Kurzzeitgymnasium dauert inklusive Synchronisationsjahr fünf Jahre, die gesamte Schulzeit verlängert sich beim Kurzzeitgymnasium bis zum Erreichen der gymnasialen Maturität auf 13 Jahre und dauert damit ein Jahr länger als beim heutigen Modell.

Die Einführung des Synchronisationsjahres erlaubt es, den Lehrplan für die ersten zwei Jahre der sechsjährigen gymnasialen Ausbildung von demjenigen der Volksschul-Oberstufe zu entkoppeln und es kann ein höheres Lerntempo vorausgesetzt werden. Eine klare Inhalts- und Lernniveaudifferenzierung zur Sekundarstufe I muss vorgewiesen werden. Das Untergymnasium wird zum integrativen Teil der sechsjährigen Gymnasialausbildung.

Für die ersten zwei Jahre der gymnasialen Ausbildung werden die folgenden Anpassungen vorgeschlagen:

Der Anteil an Mathematiklektionen wird wesentlich erhöht.

Damit innerhalb von sechs Ausbildungsjahren im Fach Englisch das Niveau des Advanced Certificate (Niveau gemäss Europäischem Sprachenportfolio C1) erreicht werden kann, muss der Anteil an Englischlektionen wesentlich erhöht werden. Somit wird auch die Möglichkeit des Immersionsunterrichts in Englisch und mindestens einem Fach in den letzten beiden Gymnasialjahren realisierbar. Die Wahl der zweisprachigen Maturität mit den Kantonssprachen (Italienisch/Rätoromanisch) im dritten Gymnasialjahr wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Neue Strukturen müssen für den Lateinunterricht am Untergymnasium geschaffen werden. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die eine neolateinische Sprache als Schwerpunktfach gewählt haben, sollen Latein innerhalb von sechs Ausbildungsjahren mit dem «kleinen Latinum» abschliessen.

Mit diesen Massnahmen soll das Untergymnasium von der Schülerschaft höhere Leistungen einfordern, damit nach sechs Jahren Ausbildungszeit ein qualitativ guter Maturitätsabschluss möglich ist. Jene Schülerinnen und Schüler, welche im Anschluss an das achte Schuljahr ins Gymnasium eintreten, benötigen noch fünf weitere Schuljahre bis zum Maturitätsabschluss.

## 1.5 Variante «Regionen-Zentrum» (RZ)

---

### Variante Regionen-Zentrum

---

RZ (Regionenzentrum)	PMS	BKS	Primar				Sekundarstufe I				Sekundarstufe II			
			6	7	8	9	10	11	12	13				
			1	2	3	4	5	6						

Gemäss der Variante «Regionen-Zentrum» werden an der Bündner Kantonsschule und an den privaten Mittelschulen verschiedene Modelle verwirk-

licht. Eine derartige Lösung ist auf der Grundlage des Mittelschulgesetzes heute nicht möglich. Die Bündner Kantonsschule kann derzeit kein anderes Schulmodell verwirklichen als die privaten Mittelschulen.

Mit der Flexibilisierung durch die Variante «Regionen-Zentrum» können in den Regionen und im Zentrum Mittelschullösungen angeboten werden, die der spezifischen Situation der Schule und der Region angepasst sind. Gemäss Variante «Regionen-Zentrum» soll an der Bündner Kantonsschule das Modell G4 (vierjähriges Gymnasium) umgesetzt werden, und an den privaten Mittelschulen bleibt das heutige Modell (Variante H) in Kraft.

## **2. Variantenbewertung**

### **2.1 Bewertungskriterien**

Um die Auswirkungen der verschiedenen Varianten beurteilen und miteinander vergleichen zu können, werden zunächst die relevanten Bewertungskriterien dargestellt.

Die Bewertungskriterien sind zum einen aus den Zielen der staatlichen Bildungspolitik abzuleiten (bildungspolitische Ziele). Auf einer grundsatzpolitischen Ebene sind die Bildungsziele auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene überwiegend kongruent. Das Bildungswesen soll das vorhandene Bildungspotential bestmöglich ausschöpfen. Die Leistungen des Bildungssystems werden daran gemessen, ob die Schülerinnen und Schüler die vorgegebenen Kompetenzziele erreichen, mit welchem Mitteleinsatz diese Ziele erreicht werden und ob alle Lernenden – unabhängig von ihrer Herkunft – die gleichen Bildungschancen haben.

Weil die Entscheidungsträger eine gesamtheitliche Güterabwägung vornehmen müssen, spielen zum anderen aber nebst den reinen bildungspolitischen Aspekten auch regionalpolitische Ziele und ökonomische Überlegungen bei der Variantenwahl eine wichtige Rolle.

Für den Vergleich der vorliegenden Varianten müssen diese allgemein formulierten Ziele in Bewertungskriterien übersetzt und soweit möglich in Form von Indikatoren operationalisiert werden. Die folgende Übersichtsdarstellung zeigt auf, unter welchen Gesichtspunkten die Varianten beurteilt werden.

ZIELE	KRITERIEN	BESCHREIBUNG	INDIKATOREN (BEISPIELE)
<b>BILDUNGS-POLITISCHE ZIELE</b>	<b>Fachliche und persönliche Qualifikation</b>	<p>Dieses Kriterium beurteilt die Effektivität einer Variante in Bezug auf die Beiträge zur Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Es geht dabei um die Vermittlung von fachlichen und fachübergreifenden Kompetenzen und die Förderung der persönlichen Entwicklung. Die im Mittelschulgesetz verankerten Zielsetzungen der Vermittlung einer breiten Allgemeinbildung und der Vorbereitung auf die Hochschule fallen ebenfalls in diesen Bereich.</p>	<p>&gt; Maturitätsquote (Anteil der 19-jährigen mit gymnasialer Maturität, Berufs- oder Fachmaturität)</p> <p>&gt; Übertrittsquote (Verhältnis von Maturitätsabschlüssen zu Übertritten an Hochschulen und Universitäten)</p> <p>&gt; Studienerfolgsquote (Verhältnis zw. Hochschuleintritten und Studienabschlüssen)</p> <p>&gt; Bildungsziele MAR</p>
	<b>Chancengleichheit</b>	<p>Dieses Kriterium beurteilt, inwiefern der Zugang zu den Bildungsangeboten und der Lernerfolg von sachfremden Faktoren (wie Geschlecht, Kultur, Sprache, soziokonomischer Hintergrund) beeinflusst wird. Die Beurteilung berücksichtigt dabei weniger die theoretisch gegebene als die empirisch nachweisbare Chancengleichheit.</p>	<p>&gt; Durchlässigkeit</p> <p>&gt; Zuweisungsalter auf weiterführende Ausbildungstypen</p>
	<b>Soziale Kohäsion</b>	<p>Dieses Kriterium beurteilt den Beitrag einer Variante zur Förderung des sozialen Lernens, zur sozialen Integration der Gesellschaft, zur Einbung in eine pluralistische Gesellschaft und zur Verhinderung von sozialen Diskriminierungseffekten.</p>	<p>&gt; Heterogenität der Leistungsgruppe</p> <p>&gt; Integrationsleistung</p>
	<b>Harmonisierung u. Kompatibilität</b>	<p>Dieses Kriterium beurteilt, inwiefern die gewählte Variante mit den Lösungen in den anderen Kantonen, den Empfehlungen der EDK und den internationalen Entwicklungen übereinstimmt.</p>	<p>&gt; Alter und Anzahl Schuljahre bis zur Maturität</p>

ZIELE	KRITERIEN	BESCHREIBUNG	INDIKATOREN (BEISPIELE)
ÖKONOMISCHE ZIELE	Effizienz des Mittelleinsatzes	Dieses Kriterium misst die Effizienz der Zielerreichung. Es wird überprüft, mit welchem Mittelleinsatz die Ziele erreicht werden oder ob mit den gleichen Mitteln eine bessere Zielerreichung hätte realisiert werden können.	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Gesamtkostenfolgen der Modelle</li> <li>&gt; Verteilung der Kosten auf Kanton und Gemeinden</li> <li>&gt; Finanzielle Auswirkungen auf einzelne Mittelschulen und Volksschulen</li> </ul>
REGIONAL-POLITISCHE ZIELE	Dezentrales Mittelschulangebot	<p>Gemäss Kantonsverfassung ist auf ein dezentrales Mittelschulangebot zu achten.</p> <p>Dieses Kriterium beurteilt, inwiefern eine Variante vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die Aufrechterhaltung eines dezentralen Volksschul-Oberstufenangebots unterstützt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler aus Randregionen</li> <li>&gt; Distanz zu gym. Ausbildungangeboten</li> <li>&gt; Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler aus Randregionen</li> <li>&gt; Distanz zu Oberstufenangeboten</li> </ul>

Anschliessend werden die Leistungen der verschiedenen Varianten im Hinblick auf die Erfüllung der obigen Ziele und Beurteilungskriterien untersucht. Dabei kann auf eine Vielzahl an Erkenntnissen aus der Bildungsforschung und auf Studien, die spezifisch die Situation im Kanton Graubünden untersucht haben, zurückgegriffen werden.

## ***2.2 Erkenntnisse aus Bildungsforschung und Auftragsstudien***

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf verschiedenen öffentlichen Publikationen, auf den Rückmeldungen zum Kernprogramm «Bündner Schule 2010» sowie auf den vom Departement in Auftrag gegebenen Studien «Untergymnasium im Kanton Graubünden: Vergleich verschiedener Schulmodelle aus ökonomischer Sicht» (Kuster & Schmid, 2005), sowie «Untergymnasium in Kanton Graubünden: Ein Modellvergleich aus pädagogischer und bildungspolitischer Sicht» (Büeler, 2005). Im Rahmen des Modellvergleichs aus pädagogischer und bildungspolitischer Sicht wurde eine Metastudie durchgeführt. Dabei wurden die aktuelle wissenschaftliche Literatur und die empirischen Studien berücksichtigt, die für den Kanton Graubünden und das Bildungssystem der Schweiz relevant sind.

### ***2.2.1 Bildungspolitische Erkenntnisse***

*Leistungsheterogenität und Chancengleichheit:* Die Selektionsverfahren, die am Übergang zu gegliederten Sekundarstufenmodellen angewendet werden (Prüfungen, Beurteilungen der Lehrerinnen und Lehrer), weisen in Bezug auf Objektivität und Reliabilität<sup>1</sup> Schwächen auf. Insbesondere vermögen sie kaum vorauszusehen, ob eine Schülerin oder ein Schüler in der abnehmenden Schule Erfolg haben wird. Die Zuweisungsverfahren sind demzufolge kaum geeignet, wirklich leistungshomogene Einheiten zu bilden.

Die empirischen Studien haben gezeigt, dass die Leistungsheterogenität innerhalb aller Schultypen und Schulklassen der Sekundarstufe (inkl. Gymnasien) beträchtlich ist. Mit anderen Worten: In den Bündner Mittelschul- und Volkschul-Oberstufenklassen finden sich Schülerinnen und Schüler mit bedeutenden Leistungspotenzialen. Die besten Schülerinnen und Schüler der Volksschul-Oberstufe unterscheiden sich leistungsmässig kaum von den guten Gymnasiastinnen und Gymnasiasten.

---

<sup>1</sup> Unter Reliabilität versteht man die Genauigkeit einer wissenschaftlichen Untersuchung. Sie ist ein Qualitätsmerkmal für auf Beobachtungen beruhende, wissenschaftliche Untersuchungen (empirische Untersuchungen)

Die Zuweisung nach Leistungspotenzialen wird zusätzlich durch den Umstand erschwert, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler über alle Fächer hinweg entweder gute, durchschnittliche oder schwächere Leistungen erbringen. Ein wesentlicher Teil der Schülerinnen und Schüler erbringt je nach Fach unterschiedliche Leistungen. Im Weiteren entwickeln sich nicht alle Schülerinnen und Schüler gleich oder gleich schnell – unabhängig von ihren kognitiven und sozialen Leistungspotenzialen. Unterschiede ergeben sich auch auf Grund der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Entwicklung. Eine Selektion, die bereits am Ende der Primarschule stattfindet, ist problematisch, weil sie vielfach zu Falschzuweisungen führt. Eine frühe Selektion von Schülerinnen und Schülern in verschiedene institutionelle Schulen ist auch im Hinblick auf die Chancengleichheit und die soziale Kohäsion mit Nachteilen verbunden.

Die Analysen zeigen, dass im bestehenden Modell der Einfluss der sozialen Herkunft auf den Schulerfolg höher ist als der Einfluss der kognitiven Voraussetzungen. Die Selektion der Schülerinnen und Schüler erfolgt stärker entlang sozialer Merkmale als entlang kognitiver Leistungsfähigkeit.

*Einfluss der Schulorganisation auf Schulleistungen:* Für den Entscheid, ob der Kanton Graubünden zukünftig ein Untergymnasium führen soll oder nicht, ist die Frage von Bedeutung, ob Schülerinnen und Schüler, welche das Untergymnasium besucht haben, an der Mittelschule bzw. während des Studiums bessere Leistungen erbringen. Die aktuelle Bildungsforschung hält dazu fest, dass verschiedene Faktoren für die Persönlichkeits- und Leistungsentwicklung massgebend sind (Büeler X., Kapitel 4.1). Der Einfluss der Schulorganisation auf die Schulleistung wird als relativ gering eingeschätzt. So waren Auswirkungen verschiedener Mittelschulmodelle auf die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler kaum nachweisbar. Untersuchungen zeigen jedoch, dass der Unterricht und Massnahmen zur Verbesserung des Unterrichtes einen bedeutend höheren Einfluss auf die Schulleistungen der Schülerschaft haben.

Der wesentliche Unterschied in den zur Diskussion stehenden Varianten besteht darin, dass am Untergymnasium eher in leistungshomogenen Klassen, an der Volksschul-Oberstufe in leistungsheterogenen Klassen unterrichtet wird. Die aktuelle Bildungsforschung stellt fest, dass leistungsheterogene Klassen für leistungsschwache und durchschnittliche Schülerinnen und Schüler Vorteile bringen, welche nicht zu Lasten der leistungsstarken Schülerschaft gehen. Der Unterricht in Lerngruppen mit unterschiedlichen Leistungsniveaus weist hinsichtlich der Leistungsentwicklung für keine Begabtengruppe Nachteile auf. Der oftmals befürchtete Leistungsabfall begabter Schülerinnen und Schüler in heterogenen Leistungsgruppen findet nicht statt. Dies setzt allerdings voraus, dass der Anteil an leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern innerhalb einer Klasse nicht mehr als etwa ein

Drittel der Schülerzahl beträgt (Büeler X., Kap. 3.2, 4.1 und 4.5; Hanser und Partner, S. 23).

Im Bereich der personalen und sozialen Entwicklung hat der Unterricht in leistungsheterogenen Lerngruppen sogar Vorteile. In heterogenen Lerngruppen wird das gegenseitige Verständnis von Schülerinnen und Schülern über die Grenzen von Begabung, Geschlecht, sozialer und kultureller Herkunft besser gefördert.

*Fazit aus bildungswissenschaftlicher Sicht:* Auf Grund des beschränkten Prognosewerts von Tests und auf Grund der dynamischen Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher sind Modelle vorzuziehen, welche die Sekundarstufe I möglichst durchlässig halten. Eine Zuweisung in hierarchisch gegliederte Bildungsinstitutionen (z.B. Zuweisung in ein Gymnasium) sollte zudem möglichst spät erfolgen.

## 2.2.2 Ökonomische Erkenntnisse

Der Schülerrückgang in den nächsten Jahren führt – unabhängig von der Variantenwahl – in jedem Falle zu Minderkosten bei Kanton und Gemeinden. Diesem Umstand ist bei der Bewertung der ökonomischen Auswirkungen der verschiedenen Varianten Rechnung zu tragen.

Unter der Annahme, dass die heutige Ausbildungsdauer an den Gymnasien mit einer sechs- und einer vierjährigen Ausbildung weitergeführt wird (Variante H), wird die Schülerzahl an den Mittelschulen von heute rund 2500 auf etwa 2100 im Schuljahr 2016/17 (Hanser und Partner, S. 16) und an den Sekundarschulen von heute rund 3500 auf etwa 2700 im Schuljahr 2016/17 abnehmen (Hanser und Partner, S. 30):

---

### Entwicklung Schülerzahlen nach heutigem Modell

---

	Schuljahr 2004/2005	Schuljahr 2016/2017
Mittelschulen	2500	2100
Sekundarschulen	3500	2700
Total	6000	4800

---

Insgesamt nehmen die Schülerzahlen in der Sekundarstufe I und II bis ins Schuljahr 2016/2017 um 1200 Schülerinnen und Schüler ab (Vergleichsbasis Schuljahr 2004/2005).

Je nach gewählter Variante verändern sich zum einen die Gesamtschülerzahlen in der Sekundarstufe I und II, weil die Ausbildungsdauer verändert wird. Zum anderen verändert sich je nach Variante die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Mittelschulen bzw. auf die Sekundarschulen.

### **Schülerzahlen Schuljahr 2016/17 im Vergleich zu Schuljahr 2004/05**

	Mittelschulen	Gemeinden Sekundarschulen	Total Schüler Sekundarstufe I und II	Veränderungen Total gegenüber 2004/2005
<b>H</b> (Heute/Status quo)	2100 (- 400)	2700 (- 800)	4800	- 1200
<b>G4</b> (vierjähriges Gymnasium)	1646 (- 854)	3187 (- 313)	4833	- 1167
<b>G5</b> (fünfjähriges Gymnasium)	2057 (- 443)	3187 (- 313)	5244	- 756
<b>R</b> (Rektoren, Synchronisationsjahr)	2310 (- 190)	2700 (- 800)	5010	- 990
<b>RZ</b> (Regionenzentrum)	1900 (- 600)	2900 (- 600)	4800	- 1200

Das Total der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I und II variiert deshalb, weil die verschiedenen Varianten eine unterschiedliche Verweildauer der Schülerschaft in den einzelnen Schulstufen zur Folge haben. Die Varianten G5 und R bewirken, dass auf Grund der verlängerten Ausbildungsdauer auf der Sekundarstufe II gegenüber dem heutigen Modell insgesamt zwischen 200 und 400 zusätzliche Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Während die Variante G5 mehr Schülerinnen und Schüler der Volksschul-Oberstufe zuführt, verschiebt die Rektorenvariante die Schülerzahlen zu Gunsten der Gymnasien.

Allen Modellen gemeinsam ist, dass die Schülerzahlen abnehmen und damit (ohne Berücksichtigung der Teuerung) die Kosten abnehmen werden. Der Beitrag des Kantons an die privaten Mittelschulen beträgt derzeit rund Fr. 20 000.–. Dieser Betrag wird auch für die Schülerschaft des Untergymnasiums bezahlt. Demgegenüber kostet ein Schüler bzw. eine Schülerin auf der Volksschuloberstufe ca. Fr. 13 000.–.

Die Kosten der Mittelschüler und Mittelschülerinnen<sup>1</sup> sind somit um ca. 35% höher als diejenigen der Sekundarschüler und Sekundarschülerinnen<sup>2</sup>.

### 2.2.3 *Regionalpolitische Erkenntnisse*

*Regionale Chancengleichheit:* Die untersuchten Studien haben gezeigt, dass Kinder, die weit weg von höheren Schulen wohnen, diese Schulen mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit besuchen. Schülerinnen und Schüler, die in grosser Distanz zu den Gymnasien wohnen, sind vor diesem Hintergrund in Bezug auf den Zugang zur gymnasialen Ausbildung bzw. zu einer späteren höheren Ausbildung benachteiligt. Diese «regionale Ungleichheit» wird v. a. von folgenden Faktoren bestimmt:

- Wahrgenommene Qualität des gymnasialen Ausbildungsangebots in den Regionen (qualitativ als weniger attraktiv wahrgenommene Ausbildungsangebote werden weniger oft genutzt)
- Finanzierbarkeit des Bildungsangebotes für die Familien (inkl. indirekte Kosten für Transport, auswärtige Verpflegung und Unterkunft)
- Räumliche Distanz zum Bildungsangebot
- Alter bei Wahl des Bildungsangebotes (spätere Entscheidungszeitpunkte begünstigen die Wahl)

Qualitativ hochstehende Ausbildungsangebote sollten vor diesem Hintergrund möglichst dezentral zur Verfügung gestellt werden und damit einen einfachen Zugang für alle Regionen und sozialen Schichten gewährleisten. Zudem sollte die Selektion möglichst spät vorgenommen werden.

*Dezentrales Mittelschulangebot:* Die demografische Entwicklung und die verschiedenen Modelle haben unterschiedliche ökonomische Auswirkungen auf die verschiedenen Mittelschulen im Kanton Graubünden. Die Klosterschule Disentis und die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos stehen vor besonders grossen Herausforderungen. Wegen der grossen Bedeutung des Untergymnasiums für die Evangelische Mittelschule Schiers ist die Auflösung des Untergymnasiums mit Risiken verbunden. An der Academia Engiadina ist der Anteil Untergymnasiastinnen und Untergymnasiasten ähnlich hoch wie in Schiers, die Bedeutung des Untergymnasiums ist aber unter Berücksichtigung der weiteren Bildungsangebote im Tertiärbereich deutlich geringer.

<sup>1</sup> Der Kantonsbeitrag pro Mittelschüler/-in an die Mittelschulen beträgt für das Schuljahr 2006/07 Fr. 20056.–.

<sup>2</sup> Die Kosten pro Sekundarschüler/-in variieren von Gemeinde zu Gemeinde sehr stark. Für das Schuljahr 2005/06 wurden für die Gemeinden Bonaduz Fr. 13000.–, Ilanz Fr. 8000.– und Tamins Fr. 8700.– pro Schüler/-in ermittelt (Auskunft Herr Stauffer, AVS, 4. Mai 2007); Hanser und Partner hat mit ca. Fr. 13125.–/Sekundarschüler/-in gerechnet.

Am Lyceum Alpinum Zuoz und am Hochalpinen Institut Ftan wie auch an der Bündner Kantonsschule Chur hat das Untergymnasium eine vergleichsweise kleinere Bedeutung.

*Dezentrales Volksschul-Oberstufenangebot:* Die Volksschul-Oberstufe und die (Unter-)Gymnasien stehen indirekt in Konkurrenz zueinander. Schülerinnen und Schüler, die kein (Unter-)Gymnasium besuchen, verbleiben in den Sekundarschulen und erhöhen entsprechend die Schülerzahlen in den Sekundarschulen. Die demografischen Entwicklungen haben nicht nur Auswirkungen auf die Mittelschulen, sondern auch auf die Sekundarschulen. Die Schülerzahlen an den Gymnasien werden bis zum Jahr 2016/2017 bei Beibehaltung des heutigen Systems um insgesamt 400 abnehmen. An den Sekundarschulen werden die Schülerzahlen bis zum gleichen Zeitpunkt um 800 abnehmen.

Verschiedene Schulen der Volksschul-Oberstufe kämpfen mit abnehmenden Schülerzahlen. Insbesondere kleinere, dezentrale Sekundarschulen sind vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der steigenden Anforderungen an die Oberstufe gefährdet. So ist zum Beispiel das flächen-deckende Angebot des Oberstufenmodells C mit drei Leistungsniveaus nur bei angemessen hohen Schülerzahlen realisierbar. Dies war ein häufig genannter Hinweis in den Rückmeldungen zum Kernprogramm Bündner Schule 2010. Je mehr Schülerinnen und Schüler ins Untergymnasium übertraten, umso mehr sinken auf der anderen Seite die Schülerzahlen an der Volksschul-Oberstufe. Eine Verschiebung der Schülerinnen und Schüler in die Untergymnasien gefährdet damit indirekt das dezentrale Angebot der Volksschul-Oberstufe.

### **2.3 Bewertung der Variante «Heute» (H/Status quo)**

In Bezug auf die Erfüllung der bildungspolitischen Ziele ist die heutige Lösung folgendermassen zu beurteilen: Die persönliche und fachliche Qualifikation der Lernenden genügt unter dem Aspekt der Vorbereitung auf ein erfolgreiches Hochschulstudium nur knapp, liegen doch die Übertritts- und Studienerfolgsquoten der Bündner Maturandinnen und Maturanden im interkantonalen Vergleich leicht unter dem Durchschnitt. Unter den Aspekten der Chancengleichheit und der sozialen Kohäsion weist die heutige Lösung gegenüber anderen Varianten Defizite auf. Das heutige, stark leistungsdifferenzierende Strukturmodell mit einer frühen Zuweisung auf den gymnasialen Ausbildungsweg erzielt eine geringere Integrationsleistung und ist weniger durchlässig als andere Modelle mit einer grösseren Heterogenität der Leistungsgruppen und späterer Selektion. Mit einer Ausbildungsdauer von 12 Jahren bis zur Matura stimmt das heutige Modell mit der Mehrzahl der anderen

Kantone überein und ist auch mit der internationalen Entwicklung hin zu einer kürzeren Erstausbildung und tieferem Studieneintrittsalter kompatibel.

Unter ökonomischen Gesichtspunkten schneidet das heutige Modell im Vergleich mit den anderen Varianten mittelmässig ab. Die heutigen Real- und Sekundarschulen, aber auch die Untergymnasien sind in vielen Fällen auf der Basis deutlich höherer Schülerzahlen entstanden. Aufgrund der demografischen Entwicklung sinken die Schülerzahlen und parallel dazu steigen die Kosten pro Schülerin und Schüler. Dies gilt sowohl für die Real- und Sekundarschulen der dezentralen Schulträgerschaften als auch für die (Unter-)Gymnasien der regionalen Mittelschulen. Das heutige Modell gibt keine Antwort auf die strukturellen Herausforderungen der absehbaren demografischen Entwicklung. Weil andere Varianten eine Erhöhung der Ausbildungsdauer bis zur Matura vorsehen, liegt das heutige Modell bezüglich der finanziellen Auswirkungen im Mittelfeld.

Aus regionalpolitischer Sicht ist die heutige Variante vorteilhaft, weil sie den regionalen Mittelschulen dank dem Beibehalten des Untergymnasiums höhere Schülerzahlen und damit bessere Überlebenschancen gewährleistet. Ein dezentrales Mittelschulangebot erhöht die Standortattraktivität der Regionen, sind doch das Ausbildungsangebot und die Ausbildungsqualität ein wichtiges Argument für die Wohnortwahl vieler Familien. Auch übernehmen einige Mittelschulen die Funktion eines regionalen, kulturellen Zentrums und bieten qualifizierte Arbeitsplätze an. Negative Auswirkungen sind hingegen auf das dezentrale Angebot der Volksschul-Oberstufe zu erwarten. Die Konkurrenz zwischen Untergymnasien und Volksschul-Oberstufe um die sich verknappenden Schülerzahlen gefährdet an den kleinen und mittelgrossen Standorten das dezentrale Volksschul-Oberstufenanagement.

#### ***2.4 Bewertung der Variante «Vierjähriges Gymnasium» (G4)***

Die Variante G4 trägt den bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung, dass eine frühe, externe Leistungsdifferenzierung durch Zuteilung zu unterschiedlichen Schultypen bereits nach dem sechsten Schuljahr mit sozialen und bildungspolitischen Nachteilen verknüpft ist. Bezuglich der fachlichen und persönlichen Qualifikation ist diese Variante zwar in etwa gleichzusetzen mit der heutigen Lösung. In Bezug auf die Chancengleichheit und die soziale Kohäsion weist die Variante G4 hingegen Vorteile auf. Sie nutzt das vorhandene Bildungspotential im Kanton Graubünden besser, weil die spätere Selektion falsche Zuweisungen reduziert und eine geringere sozio-ökonomische Segregation erzeugt. Die Ausbildungsdauer bis zur Matura beträgt mit dieser Variante 12 Schuljahre und harmoniert damit mit den Lösungen in den meisten anderen Kantonen.

Aus ökonomischer Sicht schneidet diese Variante am besten ab. Die gesamten Aufwendungen von Kanton und Gemeinden für die Bildung auf der Sekundarstufe im Kanton Graubünden sind am tiefsten, weil dieses Modell die demografische Entwicklung auf schulstruktureller Ebene berücksichtigt und die Ausbildungsdauer im Vergleich zur heutigen Situation nicht erhöht. Ebenfalls vorteilhaft wirkt sich die Variante G4 auf die Pro-Kopf-Kosten in den vom Schülerrückgang gefährdeten Schulen der Volksschul-Oberstufe aus. Im Gegenzug erhöhen sich diese Kosten durch die Abschaffung des Untergymnasiums für die regionalen Mittelschulen.

Im Hinblick auf das regionalpolitische Ziel eines dezentralen Mittelschulangebots wirkt sich die Variante G4 nachteilig aus. Das Überleben einzelner Mittelschulen ist gefährdet, weil sich der bereits heute sichtbare Rückgang der Schülerzahlen durch die Abschaffung des Untergymnasiums weiter akzentuiert. Mit dem drohenden Verlust einzelner Mittelschulen reduziert sich auch die Standortattraktivität der betroffenen Regionen. Den kleinen und mittelgrossen Dorfschulstandorten hingegen kann die Variante G4 helfen, ihr Oberstufenanagement sicherzustellen, weil sie nach der Abschaffung des Untergymnasiums mit höheren Schülerzahlen rechnen können.

## ***2.5 Bewertung der Variante «Fünfjähriges Gymnasium» (G5)***

Aus bildungspolitischer Sicht kombiniert die Variante G5 die Vorteile einer späteren externen Leistungsdifferenzierung mit der Chance, während eines zusätzlichen gymnasialen Ausbildungsjahres die fachliche und persönliche Qualifikation der Maturandinnen und Maturanden für ein Hochschulstudium auf ein höheres Niveau anzuheben. Negativ wirkt sich das zusätzliche Ausbildungsjahr auf die Kompatibilität der Ausbildungsdauer mit den nationalen und internationalen Entwicklungen und auf das Eintrittsalter an den Universitäten aus.

Die ökonomischen Vorteile der Abschaffung des Untergymnasiums kompensiert die Variante G5 mit den zusätzlichen Kosten für die längere Ausbildungsdauer von 13 Jahren bis zur Matur. In der Folge sind die Gesamtkosten für die Ausbildung auf der Sekundarstufe eher hoch. Auf der Ebene der einzelnen Schulen hat die Variante G5 für die Volksschul-Oberstufen die gleichen Vorteile wie die Variante G4 – nämlich höhere Schülerzahlen und damit tiefere Pro-Kopf-Kosten. Für die regionalen Mittelschulen relativiert die Verlängerung der gymnasialen Ausbildung auf 5 Jahre die negativen Effekte der Abschaffung des Untergymnasiums.

Aus regionalpolitischer Perspektive schneidet die Variante G5 in Bezug auf das dezentrale Mittelschulangebot gegenüber heute zwar schlechter ab, die negativen Folgen sind aber deutlich geringer als bei der Variante G4.

Für die von den rückläufigen Schülerzahlen gefährdeten Schulstandorte mit Volksschul-Oberstufenangebot wirkt die Variante G5 entlastend und erhöht damit deren Standortattraktivität.

## **2.6 Bewertung der Variante «Rektoren» (R)**

Die Variante R sieht gegenüber heute ein zusätzliches Synchronisationsjahr für Schülerinnen und Schüler vor, die in der 8. Klasse in die gymnasiale Ausbildung eintreten. Dieses Vorgehen erlaubt es, den Lehrplan für die ersten zwei Jahre der sechsjährigen gymnasialen Ausbildung von demjenigen der Volksschul-Oberstufe zu entkoppeln und es kann ein höheres Lerntempo vorausgesetzt werden. Damit ist bezüglich der bildungspolitischen Ziele zu erwarten, dass die fachliche und persönliche Qualifikation der Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Gymnasialzeit gegenüber heute angehoben werden kann. Hingegen weist diese Variante Nachteile bei der Chancengleichheit und der sozialen Kohäsion auf. Die stark leistungsdifferenzierende Struktur auf der Sekundarstufe wird erhalten und der Übergang auf den gymnasialen Zug wird in stärkerem Ausmass bereits nach der 6. Klasse stattfinden, weil der Wechsel nach der 8. Klasse mit dem Nachteil eines zusätzlichen Schuljahres bis zur Matura verknüpft ist. Die frühe Selektion und geringe Durchlässigkeit des Modells wirkt sich negativ auf die Aus schöpfung des Bildungspotentials aus. Die Kompatibilität mit den Lösungen in den anderen Kantonen und mit der (inter-)nationalen Entwicklung hin zu kürzeren Erstausbildungen ist ebenfalls eher ungünstig zu bewerten.

In der ökonomischen Gesamtbetrachtung schneidet dieses Modell ungünstig ab. Das Modell weist gegenüber heute keine strukturellen Effizienzgewinne auf der Sekundarstufe I auf und verlängert die Ausbildungszeit für einen Teil der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten um ein Jahr. Deshalb sind die gesamten Aufwendungen für Kanton und Gemeinden mit dieser Variante hoch. Für die regionalen Mittelschulen sind die finanziellen Auswirkungen hingegen positiv, weil voraussichtlich mehr Schülerinnen und Schüler das Untergymnasium besuchen werden und ein Teil der Auszubildenden ein zusätzliches Synchronisationsjahr absolviert. Im Gegenzug reduzieren sich die Schülerzahlen der Volksschul-Oberstufe und erhöhen deren Pro-Kopf-Kosten.

Aus regionalpolitischer Sicht stärkt diese Variante die dezentralen Mittelschulen und damit die Attraktivität der heutigen Mittelschulstandorte. Die Nachfrage nach dem Untergymnasium wird voraussichtlich zunehmen und schwächt die dezentralen Volksschul-Oberstufenangebote gegenüber heute zusätzlich.

## ***2.7 Bewertung der Variante «Regionen-Zentrum» (RZ)***

Die Variante RZ erzeugt in etwa die gleichen Resultate bezüglich der Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler wie die heutige Lösung. Die erhöhte Durchlässigkeit und der spätere Übertritt in die Kantonsschule schlagen bei der Chancengleichheit und der sozialen Kohäsion positiv zu Buche. Das Modell ist kompatibel mit den Lösungen in den anderen Kantonen und belässt die gesamte Ausbildungsdauer bis zur Matura bei 12 Jahren.

In der ökonomischen Gesamtbetrachtung weist diese Variante gegenüber der heutigen Lösung leicht bessere Resultate als die heutige Lösung auf. Für die Mittelschulen und die Volksschul-Oberstufe in den Regionen bleibt die finanzielle Ausgangslage dieselbe wie heute. Die Ausbildungskosten für die Sekundarstufe I reduzieren sich im Einzugsgebiet der Kantonsschule mit der Abschaffung des Untergymnasiums.

Aus regionalpolitischer Perspektive ist die Variante RZ positiv zu bewerten, weil sie den dezentralen Mittelschulen weiterhin die Option offen lässt, Untergymnasien zu führen. So bleibt die Standortattraktivität der Regionen bezüglich Ausbildungsbereich und -qualität erhalten.

Die Variante RZ weist als einzige Variante bezüglich jedes einzelnen Bewertungskriteriums mindestens gleich gute oder bessere Resultate auf als die heutige Lösung.

## ***2.8 Gesamtbewertung***

Die fünf Varianten erzielen bezüglich der verschiedenen Bewertungskriterien unterschiedliche Resultate. Welches Gewicht dem jeweiligen Bewertungskriterium zugemessen werden soll, ist abhängig von der politischen Wertung der verschiedenen Ziele. Je nach Gewichtung resultiert in der Gesamtbetrachtung ein unterschiedliches Bild. Welcher Variante der Vorzug gegeben werden soll, hängt also davon ab, ob die bildungspolitischen, ökonomischen oder regionalpolitischen Ziele stärker gewichtet werden.

# **IV. Vernehmlassung**

## **1. Angaben zum Vernehmlassungsverfahren**

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis 30. September 2007. Insgesamt sind 94 Stellungnahmen beim EKUD eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Vernehmlassungsgruppen:

---

## Vernehmlassungsgruppen

---

	Anzahl
Politische Parteien	5
Gemeindebehörden/Regionalverbände	65
Berufsständische Organisationen	4
Andere Organisationen	12
Kantonale Behörden	6
Einzelpersonen	2
Total eingegangene Stellungnahmen	94

---

## 2. Variantenbewertung in der Vernehmlassung

Am stärksten polarisieren die Varianten R und G4. Beide Varianten werden von der einen Seite befürwortet und von der anderen Seite klar verworfen.

Bei der Variante R wird insbesondere das Synchronisationsjahr unterschiedlich beurteilt. Die Befürworter sehen darin eine gute Möglichkeit, ein höheres Lerntempo im Untergymnasium einschlagen zu können, ohne dabei den Zugang zur Mittelschule für später übertretende Schülerinnen und Schüler (ab dem 8. Schuljahr) zu versperren. Die Gegner argumentieren, das Synchronisationsjahr bewirke genau das Gegenteil. Da es als Belastung angesehen werde (zusätzliches, «verlorenes» Ausbildungsjahr), würde die Anzahl Übertrittswilliger nach der 6. Primarklasse erhöht und die Volksschul-Oberstufe zusätzlich geschwächt. Es wird auch argumentiert, dass die im heutigen System erst ab dem 8. Schuljahr Übertretenden mindestens gleich gute Abschlussquoten erzielen würden wie diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche das Untergymnasium besucht haben, deshalb sei das Synchronisationsjahr eine ungerechtfertigte Belastung und eine Ungleichbehandlung für später Übertretende. Mit dem Rektorenmodell würde der Kanton Graubünden ein Sondermodell einführen, das weder mit den anderen Kantonen noch mit der Classe Prelacea in den Bündner Talschaften kompatibel sei.

Die Variante G4 wird von den Befürwortern als wichtiger Beitrag zur Stärkung der Volksschul-Oberstufe angesehen. Die Gegner argumentieren, dass die demografischen Probleme auf der Volksschul-Oberstufe mit der Auflösung des Untergymnasiums höchstens gemildert, aber nicht gelöst werden könnten. Zudem verweisen sie auf die volkswirtschaftliche Bedeutung

der dezentralen Mittelschulen für die Regionen. Die Auflösung des Untergymnasiums würde zur Schliessung einiger Mittelschulen führen und wäre darum mit negativen volkswirtschaftlichen Folgen für die Regionen verbunden. Zudem würde die Variante G4 (bzw. die Abschaffung des Untergymnasiums) der «Neuen Regionalpolitik (NRP)» des Departements für Volkswirtschaft und Soziales sowie der Kantonsverfassung (Art. 89 Abs. 3) widersprechen, welche den Kanton verpflichte, ein dezentrales Mittelschulangebot zu gewährleisten.

Die Befürworter der Variante G5 sehen in der Verlängerung der Ausbildungszeit eine Chance zur Erhöhung der Ausbildungsqualität und zur Abschwächung der negativen Auswirkungen auf die regionalen Mittelschulen. Die Gegner erachten eine Verlängerung der Ausbildungszeit als interkantonal und international inkompatibel und als Widerspruch zur allgemeinen Tendenz, die Ausbildungszeiten zu verkürzen.

Die Variante RZ wird einhellig verworfen. Sie schaffe eine regional uneinheitliche Lösung und führe zu einer nicht tragbaren Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler. Weil die Variante RZ überhaupt keine Zustimmung fand, erscheint sie nicht mehr in den nachfolgenden Auswertungstabellen.

Die heutige Variante wird im Allgemeinen als bildungs- und regionalpolitisch bewährte Variante taxiert. Sie biete den Schülerinnen und Schülern gleiche Chancen, garantire ein dezentrales Mittelschulangebot auf Mittelschulstufe und fördere die Regionen. Als problematisch angesehen wird die Tatsache, dass das heutige Mittelschulmodell die Schülerinnen und Schüler nur knapp genügend auf die universitäre Ausbildung vorbereite. Aus diesem Grund fordern verschiedene Stellungnehmende eine Modifikation des heutigen Modells und Massnahmen zur Erhöhung der Ausbildungsqualität.

Weil alle Varianten mit Nachteilen verknüpft sind, haben verschiedene Stellungnehmende zusätzlich zu den in der Vernehmlassung präsentierten Modellen eine optimierte Variante des heutigen Modells bzw. ein angepasstes Rektorenmodell vorgeschlagen. Dabei wird das heutige Modell um Ideen und Elemente des Rektorenmodells zur Erhöhung der Ausbildungsqualität ergänzt, ohne dessen Nachteile zu übernehmen. Diese Variante (H+/R+) wird zusätzlich in die Auswertung aufgenommen.

### Stimmen pro Variante

	G4	G5	H	H <sup>+</sup> /R <sup>+</sup>	R	Keine Präf.
Politische Parteien	–	–	–	5	–	–
Gemeindebehörden/ Schulräte	22	10	3	12	10	8
Berufsständische Organisationen	–	3	–		–	1
Andere Organisationen	1	2	–	6	3	–
Kantonale Behörden	–	–	1	1	–	4
Privatpersonen	–	2	–	–	–	–
Total	23 24%	17 18%	4 4%	24 26%	13 14%	13 14%

Bemerkungen zur Auswertung: Für die quantitativen Darstellungen wurden die Stellungnahmen von kleinen Organisationen oder Einzelpersonen gleich stark gewichtet (jeweils 1 Stimme) wie Stellungnahmen von politischen Parteien oder Interessengruppen, die eine grosse Anzahl Meinungsträger repräsentieren. Die Zahlen sind vor diesem Hintergrund zu verstehen und zu interpretieren. Nicht alle eingegangenen Stellungnahmen sprechen sich für eine Variante aus; einige verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

## Argumentation der vernehmlassungsteilnehmenden Pro/Contra-Varianten

	G4	G5	H	H' / R* (neu)	R
<b>Pro</b>					
> Stärkung Volksschul-Oberstufe	> Steigerung der Ausbildungsschulqualität; bessere Vorbereitung auf Höchstschulstudium	> Bisheriges Modell hat sich bildungs- und regionalpolitisch bewährt	> Optimiert Modelle R und H	> Stärkt die Regionen	
<b>Contra</b>					
> Kompatibel mit Preliceale	> Stärkung VS-Oberstufe	> Chancengleichheit	> Steigerung der Ausbildungsschulqualität	> Qualitative Aufwertung der gymnasialen Ausbildung	
> Schüler sind bei Übergang ins Gymnasium reifer und können Schulplanung besser abschätzen.	> Kompatibel mit Preliceale	> Hohe Kompatibilität mit benachbarten Kanälen	> Eliminiert Schwächen und Vorbehalt gegen Modell R	> Entkopplung der Lehrpläne, gezielte Förderung im UG	
> Weniger Schüler brechen gymnasiale Ausbildung ab	> Schüler sind bei Übergang ins Gymnasium reifer und können Schulplanung besser abschätzen.	> Lässt alle Optionen für zukünftige Revisionen offen (HarmoS auf Gymnasialstufe)	> Kompatibel mit Preliceale	> Synchronisationsjahr gleichzeitig für FMS /HMS Absolventen Begabtenförderung	
> Tiefste Kosten	> Weniger Schüler brechen gymnasiale Ausbildung ab	> Kompatibel mit Preliceale	> Kompatibel mit Classe Preliceale	> <verlorenes Jahr>, <Strafjahr>	
<b>Keine Gleichbehandlung: Alle Schüler aus VS-Oberstufe müssen (trotz statistisch gleich guter Abschlussquote) ein Zusatzjahr absolvieren</b>					
<b>Synchronisationsjahr ist ein &lt;verlorenes Jahr&gt;, &lt;Strafjahr&gt;</b>					
<b>Schwächung VS-Oberstufe</b>					
<b>Inkompatibel mit Preliceale</b>					
<b>Entkopplung der Lehrpläne verhindert die Durchlässigkeit Sondermodell GR</b>					

### **3. Fazit aus der Vernehmlassung**

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse ist zum heutigen Zeitpunkt die Abschaffung des Untergymnasiums nicht angezeigt. Dabei spielen regionalpolitische Überlegungen im Zusammenhang mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Mittelschulen eine wichtige Rolle und die Volksschuloberstufe kann noch nicht in allen Kantonsteilen erhöhte Ausbildungsanforderungen erfüllen.

#### **Fazit aus der Vernehmlassung**

##### **1. Abschaffung Untergymnasium und Rektorenmodell polarisieren**

- > Die Befürworter und Gegner einer Abschaffung des Untergymnasiums halten sich (in quantitativer Betrachtung) die Waage.
- > Regionen mit starker Volksschul-Oberstufe befürworten die Abschaffung, Regionen mit Mittelschulen lehnen die Abschaffung ab.
- > Die politischen Parteien wollen zum heutigen Zeitpunkt – allerdings mit Auflagen – am Untergymnasium festhalten.
- > Das Rektorenmodell findet hohe Zustimmung bei den Regionen mit Mittelschulstandorten.
- > Regionen mit starker Volksschul-Oberstufe und die italienischsprachigen Talschafften lehnen das Rektorenmodell kategorisch ab. (Schwächung der Volksschul-Oberstufe, keine Gleichbehandlung, Sondermodell GR)

##### **2. Verbreiteter Wunsch nach Optimierung der gymnasialen Ausbildung**

- > Eine Vielzahl der Stellungnahmen spricht sich explizit für eine Verbesserung der gymnasialen Ausbildung im Kanton Graubünden aus.
- > Gefordert werden v.a. eine Verbesserung der Ausbildungsqualität, eine Profilierung des Untergymnasiums und ein optimiertes Übertrittsverfahren von der Volksschule ins Gymnasium.

##### **3. Kombination des heutigen Modells und des Rektorenmodells zeichnet sich als Kompromisslösung ab**

Das heutige Modell wird um Ideen und Elemente des Rektorenmodells ergänzt, ohne dessen Nachteile zu übernehmen.

- > Anpassung der Lehrinhalte im (Unter-)Gymnasium (Mathematik, Naturwissenschaften, Latein) und Erhöhung der Ausbildungsqualität
- > Optimierung und Standardisierung des Übertrittsverfahrens nach der 6. und 8. Klasse der Volksschule
- > Zugang zu FMS/HMS bereits nach der 8. Klasse und Fokussierung der 9. Klasse in der Volksschule auf Vorbereitung der Berufsausbildung
- > Zusätzliche Repetitionsmöglichkeit bei Nichtbestehen der 3. Gymnasialklasse nach dem Eintritt aus der Sekundarschule (Synchronisationsjahr)
- > Weiterführung der Classe Preliceale (Chancengleichheit für alle Regionen)
- > Kompatibilität mit gymnasialer Ausbildung in anderen Kantonen (kein Sondermodell GR)

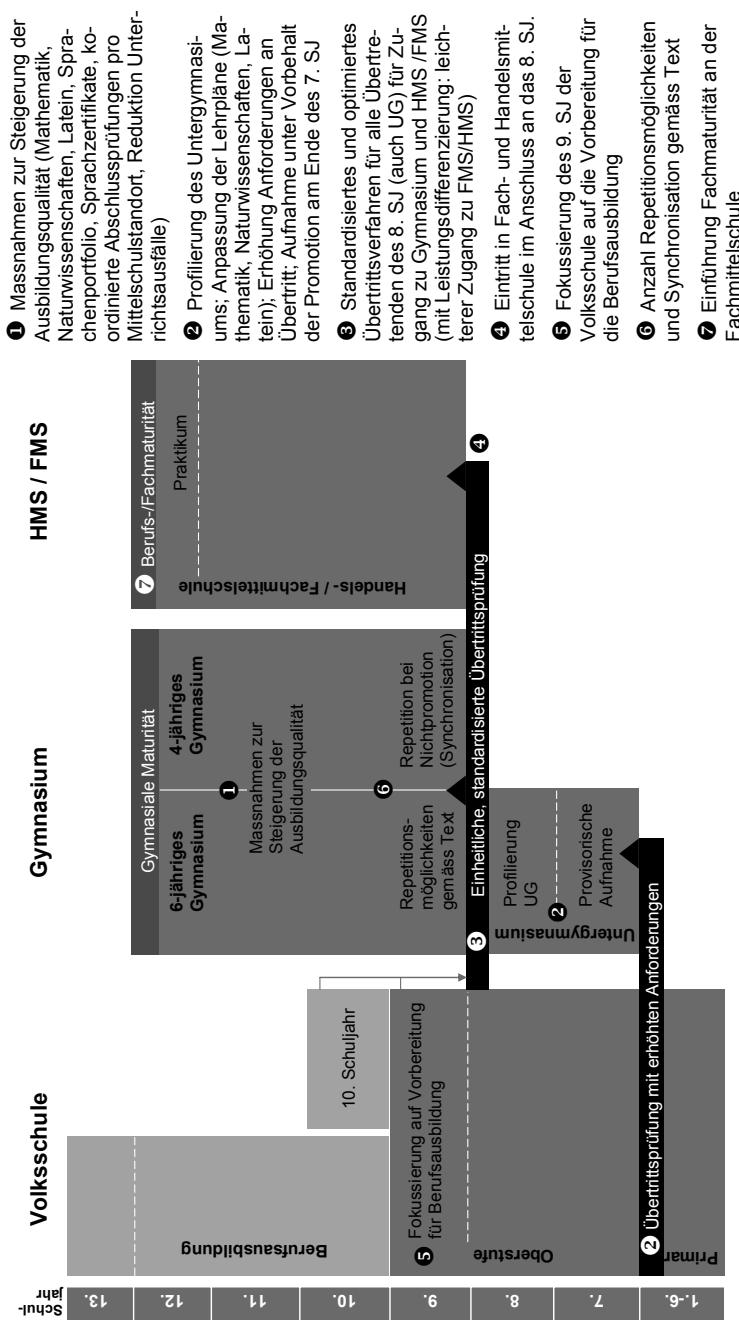
## **V. Schwerpunkte der Teilrevision**

Die Regierung spricht sich für die Umsetzung einer Kombination des heutigen Modells und des Rektorenmodells (Variante H<sup>+</sup>/R<sup>+</sup>) aus, wie sie von einer Vielzahl der Stellungnehmenden in der Vernehmlassung gefordert wird. Diese Variante gewährleistet eine Erhöhung der Ausbildungsqualität, die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler und die Chancengleichheit für alle Regionen. Sie ist ausserdem mit den Lösungen in den anderen Kantonen kompatibel und führt kein «Sondermodell» im Kanton Graubünden ein.

### **1. Das neue Modell der gymnasialen Ausbildung (H<sup>+</sup>/R<sup>+</sup>)**

Die nachfolgende schematische Darstellung vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen, Massnahmen und Auswirkungen des neuen Modells der gymnasialen Ausbildung.

MODELL H<sup>+</sup>/R<sup>+</sup>



## **1.1 Auswirkungen auf das Gymnasium**

*Profilierung Untergymnasium:* Die Ausbildung im Untergymnasium wird neu gestaltet und stärker auf die Begabtenförderung ausgerichtet.

Der Übertritt von der 6. Primarklasse in das Untergymnasium wird an höhere Anforderungen geknüpft. Entsprechend wird das Übertrittsverfahren neu definiert. Die Aufnahme ins Untergymnasium erfolgt zudem unter Vorbehalt der Promotion am Ende des 7. Schuljahres, d.h. die Aufnahme erfolgt provisorisch und wird erst mit erfolgreichem Abschluss des ersten Untergymnasiumsjahres definitiv. Bei Nichtbestehen des ersten Untergymnasiumsjahres kann dieses nicht wiederholt werden. Die Schülerinnen und Schüler führen in diesem Fall ihre Schulausbildung in der Volksschul-Oberstufe weiter.

Die Anforderungen an die Ausbildung in Mathematik und in den Naturwissenschaften werden angehoben. Die Lehrpläne werden entsprechend angepasst. Der Lateinunterricht am Untergymnasium wird mit mindestens 2 Lektionen pro Woche beibehalten.

*Obergymnasium:* Der Eintritt in die vierjährige gymnasiale Ausbildung (Obergymnasium und FMS/HMS) erfolgt i.d.R. nach dem 8. Schuljahr, unabhängig von Ort und Art der Vorbildung über eine standardisierte Prüfung. Diese Prüfung ist von allen Übertretenden, auch von den Schülerinnen und Schülern des Untergymnasiums, zu absolvieren.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche aus der 2. Klasse des Untergymnasiums die Prüfung absolvieren, werden die Prüfungsnoten in die Promotionsnoten der entsprechenden Fächer am Ende des Schuljahres integriert und damit Bestandteil der Promotion in die nächsthöhere Gymnasialklasse. Mit dieser Massnahme lassen sich zukünftig die Leistungen der Schülerschaft des Untergymnasiums und der Sekundarschule miteinander vergleichen.

Für Schülerinnen und Schüler, welche aus der 2. Sekundarklasse nach bestandener Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse des Gymnasiums eintreten, wurde analog zum Eintritt nach der 6. Primarklasse eine provisorische Aufnahme geprüft. In Analogie zum Rektorenmodell, welches ein Synchronisationsjahr vorsieht, soll auf diese provisorische Aufnahme verzichtet werden. Stattdessen soll bei Nichtpromotion am Ende der 3. Gymnasialklasse dieses Schuljahr repetiert werden können und damit die Idee des Synchronisationsjahres ins geplante Mittelschulmodell aufgenommen werden. Für die Schülerschaft, welche die «classe preliceale» besucht, gilt dieselbe Regelung aber für die 4. Gymnasialklasse. Zudem haben Schülerinnen und Schüler der classe preliceale an der Aufnahmeprüfung in Deutsch als Fremdsprache das Niveau B1 zu erreichen (vgl. Zertifikat Deutsch für Jugendliche, B1).

Die Möglichkeiten zur Wiederholung von Klassen am Gymnasium sehen damit folgendermassen aus:

- Im 6-jährigen Gymnasium ist von der 2. bis zum Ende der 5. Gymnasialklasse maximal eine Repetition zulässig.
- Im 4-jährigen Gymnasium kann die 3. Gymnasialklasse (nach dem Besuch der classe préliminaire die 4. Gymnasialklasse) im Sinne eines «Synchronisationsjahres» repetiert werden. Danach ist bis zum Ende der 5. Gymnasialklasse nur noch eine Repetition möglich.
- Die 6. Gymnasialklasse inkl. Maturitätsprüfung kann sowohl im 6-jährigen wie im 4-jährigen Gymnasium höchstens einmal wiederholt werden.

Um die Ausbildungsqualität im Gymnasium zu steigern, sollen zudem folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- *Sprachenportfolio und Sprachzertifikate:* Das europäische Sprachenportfolio (ESP) wird auf der Sekundarstufe II für die Gymnasien, die Fach- und die Handelsmittelschule eingeführt. Wo vorhanden, sind am Ende der Mittelschulausbildung stufengerechte Sprachzertifikate zu erlangen. Angestrebt wird am Gymnasium das Niveau C1 für Englisch, Italienisch und Deutsch als erste Fremdsprache (Englisch: Advanced Certificate, Italienisch: DALI, Deutsch: Goethe-Zertifikat C1). An der Fach- und Handelsmittelschule soll am Ende der Ausbildung das Niveau B2 erreicht werden.
- *Koordinierte Abschlussprüfungen pro Mittelschulstandort:* Jedes schriftlich geprüfte Fach der Abschlussprüfungen wird pro Mittelschulstandort mit den gleichen Aufgabenstellungen durchgeführt, d.h. jede Mittelschule koordiniert ihre Abschlussprüfungen in den von ihr angebotenen Ausbildungsgängen schulintern (Hausprüfung). Dies bedeutet, dass sich die Lehrpersonen eines einzelnen Faches an einer Mittelschule über die zu prüfenden Lerninhalte einigen müssen. Es ist vorerst nicht geplant, die schriftlichen Abschlussprüfungen im ganzen Kanton zum gleichen Zeitpunkt mit den gleichen Aufgabenstellungen durchzuführen. Auf freiwilliger Basis sollen jedoch einzelne Mittelschulen auch gemeinsame Abschlussprüfungen durchführen können.
- *Anpassung Lehrpläne in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Latein:* Die Anforderungen in den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften werden durch Anpassung der Lehrpläne angehoben. Wer als Schwerpunkt fach ein Sprachfach wählt, muss am Ende der Mittelschulausbildung obligatorisch das kleine Latinum ablegen. Auch Schülerinnen und Schüler, welche erst nach dem 8. Schuljahr übertreten, erhalten die Möglichkeit, das kleine Latinum zu absolvieren.
- *Reduktion Unterrichtsausfälle:* Schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitung sowie Entwick-

lungsaufgaben für die Gesamtschule sind in der ununterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Fällt der Unterricht einzelner Lehrpersonen aufgrund der Teilnahme an Weiterbildungskursen aus, sind diese Unterrichtsausfälle durch von der Schulleitung erlassene Massnahmen zu kompensieren.

## **1.2 Auswirkungen auf die Fach- und die Handelsmittelschule (FMS/HMS)**

### *1.2.1 Früherer Eintritt*

Damit im neunten Schuljahr der Volksschule die Vorbereitung der Berufsausbildung ins Zentrum der Ausbildung gerückt werden kann, wird der Eintritt in die Fach- und Handelsmittelschule mit dem Eintritt in das Obergymnasium synchronisiert. Der Eintritt in die Fach- und Handelsmittelschule erfolgt neu bereits im Anschluss an das 8. Schuljahr, statt erst nach dem 9. Schuljahr. Es wird die gleiche Aufnahmeprüfung wie für das Gymnasium durchgeführt, wobei für den Zugang zur FMS/HMS etwas niedrigere Anforderungen gestellt werden. Im Schuljahr 2007/08 besuchen insgesamt rund 450 Schülerinnen und Schüler die FMS/HMS. Der um ein Jahr vorgezogene Übertritt von der Sekundarschule in die FMS/HMS hätte an den Volksschulen des Kantons einen Rückgang von ca. 100 Schülerinnen und Schülern zur Folge.

Durch den um ein Jahr vorgezogenen Übertritt verkürzt sich die gesamte Ausbildungsdauer bis zur Absolvierung der Berufs- bzw. Fachmaturität entsprechend. Die Berufs- bzw. Fachmaturität wird wie am Gymnasium im 12. Schuljahr absolviert.

### *1.2.2 Konzept zur Einführung der Fachmaturität an der Fachmittelschule*

Gemäss Auftrag Hanimann betreffend der Zukunft der Fachmittelschulen mit Fachmaturitätsausweis (GRP 2006/2007, S. 1137) wird folgendes Konzept für die Erlangung der Fachhochschulreife in den Bereichen sozialer, pädagogischer Tätigkeit und medizinischer Hilfsberufe vorgelegt und in die Revision des Mittelschulgesetzes einbezogen.

Die Einführung der Fachmaturität in Graubünden erfolgt unter Beachtung der gesamtschweizerischen Entwicklungen und sieht vor, dass jeweils eine Mittelschule für die Fachmaturitätsausbildung in einem Berufsfeld zuständig ist. Mit dieser Massnahme wird erreicht, dass im Kanton für die betreffende Fachmaturität ein einheitlicher Ausbildungsstand gewährleistet

werden kann. Angesichts von ca. 40 bis 60 Fachmittelschülerinnen und Fachmittelschülern, welche jährlich einen Fachmittelschulabschluss erlangen, ist die Konzentration der Fachmaturitätsausbildung auf wenige Schulstandorte sinnvoll.

*Fachmaturität Pädagogik:* An der Evangelischen Mittelschule Schiers wird in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Graubünden ein Passarellenlehrgang durchgeführt, nach dessen erfolgreicher Absolvierung die Ausbildung zur Lehrperson für die Primarschulstufe an der Pädagogischen Hochschule Graubünden besucht werden kann. Dieser Passerellenlehrgang ist nach den Vorgaben für die Fachmaturität des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen zur Fachmaturität Pädagogik auszubauen. Zu beachten ist allerdings, dass diese Fachmaturität Pädagogik zwar den Zugang zur Ausbildung als Lehrperson für die Primarschulstufe an der Pädagogischen Hochschule Graubünden ermöglicht, für dieselbe Ausbildung an einer anderen Pädagogischen Hochschule möglicherweise jedoch zusätzliche Ausbildungsleistungen zu erbringen sind. Ausgehend von dieser Situation wird den Interessentinnen und Interessenten empfohlen, sich frühzeitig über die Aufnahmebedingungen jenes Kantons zu informieren, dessen PH sie zu besuchen gedenken.

*Fachmaturität Soziale Arbeit:* Betreffend die Fachmaturität Soziale Arbeit gibt es bis im Februar 2010 folgende Übergangsregelung: Fachmittelschülerinnen und Fachmittelschüler sind zum Studium der sozialen Arbeit, Sozialpädagogik und soziokulturellen Animation zugelassen, sofern sie über einen Fachmittelschulabschluss verfügen und eine mindestens 40 Wochen dauernde Arbeitserfahrung mitbringen. Mindestens zwölf Wochen davon müssen als qualifiziertes Vorpraktikum in einer Organisation der Sozialen Arbeit absolviert werden. Der Kanton Graubünden hat Aufnahmevereinbarungen mit den Fachhochschulen für «Soziale Arbeit» in Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich abgeschlossen. Zukünftig soll die Bündner Kantonschule für die Fachmaturität Soziale Arbeit verantwortlich sein.

*Fachmaturität Gesundheit:* Für die Fachmaturität Gesundheit soll zukünftig die Handelsmittelschule Surselva verantwortlich sein, wobei diese Fachmaturität in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) zu erfolgen hat. Eine zentrale Koordination im Bereich Gesundheitsausbildungen ist aufgrund der beschränkten Anzahl Praktikumsplätze, der implementierten Reformen in den Gesundheitsausbildungen und zur Sicherstellung eidgenössisch anerkannter Abschlüsse notwendig.

Die Fachmaturitäten Pädagogik, Soziales und Gesundheit werden im Kanton Graubünden auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 eingeführt.

### ***1.3 Auswirkungen auf die Volksschule***

Im Anschluss an das sechste Primarschuljahr können die Schülerinnen und Schüler weiterhin die Aufnahmeprüfung ins Untergymnasium absolvieren. Die Anforderungen werden dabei – wie oben ausgeführt – angehoben.

Die Lehrpläne der Volksschuloberstufe werden im interkantonal harmonisierten Rahmen des Projektes «Lehrplan 2011» angepasst. In diesem Zusammenhang wird auch das letzte obligatorische Schuljahr neu positioniert.

## 2. Projektplanung

Der nachfolgende Projektplan zeigt eine grobe Übersicht über die wichtigsten Projektschritte.

GROBPLAN	2008				2009				2010				2011				2012				2013			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Projektstart																								
Einsetzung Projektleitung																								
Erarbeitung Feinkonzept																								
Teilprojekt Anpassung Lehrpläne und Lehrmittel UG, OG, HMS, FMS																								
Teilprojekt Koordinierte Abschlussprüfungen																								
Teilprojekt Anpassung Übertrittsverfahren																								
Einführung ESD und Sprachzertifikate																								
Einführung Fachmaturität																								
Übergangsphase zum neuen Modell																								
Evaluation																								

## **VI. Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Vorbemerkung**

Aufgrund der demografischen Veränderungen wird die Schülerzahl an den Bündner Mittelschulen und an der Volksschule in den nächsten Jahren zurückgehen. Das Modell H<sup>+</sup>/R<sup>+</sup> hält an einer vier- und sechsjährigen Ausbildung am Gymnasium fest und es ist gemäss der ökonomischen Studie (Büeler sowie Hanser und Partner) allein aufgrund der demografischen Entwicklung bis ins Jahr 2016/2017 mit Minderkosten von Fr. 18.4 Mio. (Kanton: Fr. –8.0 Mio.; Gemeinden: Fr. –10.4 Mio.) zu rechnen.

### **2. Auswirkungen auf die Gemeinden (Träger der Volksschul-Oberstufe)**

Das Modell H<sup>+</sup>/R<sup>+</sup> sieht vor, dass der Übertritt an die FMS/HMS bereits nach dem 8. Schuljahr, d.h. ein Jahr früher als heute, erfolgt. Infolge des früheren Übertritts von der Oberstufe in die FMS/HMS können sich für einzelne Schulträger der Volksschul-Oberstufe ab dem Schuljahr 2009/2010 Entlastungen ergeben. Die effektiven Entlastungen lassen sich jedoch nur summarisch beziffern. Unter der Annahme, dass etwa 100 Schülerinnen und Schüler früher in die FMS/HMS überreten, ergibt eine kalkulatorische Berechnung eine gesamthafte Entlastung von rund Fr. 1.3 Mio.

Demgegenüber wird der vorgezogene Übertritt in die FMS/HMS die Kantonsbeiträge an die Schulträger für die Lehrerbesoldung der Volksschul-Oberstufe reduzieren. Der Umfang der Beitragsreduktion lässt sich im Voraus nur schwer quantifizieren. Geht man auch hier von kalkulatorischen Werten aus, dann wird sich die Beitragsreduktion bei einer Abnahme von rund 100 Schülerinnen und Schülern in der Grössenordnung von ca. Fr. 220000.– bewegen.

### **3. Auswirkungen auf den Kanton**

Für die Umsetzung des neuen Modells der gymnasialen Ausbildung und der damit verbundenen Massnahmen zur Erhöhung der Ausbildungsqualität fallen beim Kanton in den Jahren 2008 bis 2014 einmalige Projektkosten von gesamthaft gut Fr. 0.8 Mio. an. Wie unter 2.2. erwähnt, reduziert sich der Kantonsbeitrag an die Schulträger für die Besoldung der Oberstufen-Lehrkräfte im Ausmass des Schülerrückganges infolge des vorzeitigen Übertritts in die FMS/HMS (rund Fr. 220000.–). Namentlich bezüglich des zukünftigen Raumbedarfs für die Kantonsschule ergeben sich keine Abweichungen gegenüber den Planungsgrundlagen.

#### **4. Auswirkungen auf die Mittelschulen (Kantonsschule und private Mittelschulen)**

Die Einführung des Europäischen Sprachenportfolios (ESP) und von international anerkannten Sprachzertifikaten an den Bündner Mittelschulen führen ab dem Jahr 2009/2010 zu jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von gesamthaft Fr. 170000.–. Dahinter stehen die Kosten für die Portfolios, welche Eigentum der Schülerinnen und Schüler (Lehrmittel) sind, und die Prüfungsgebühren für die international anerkannten Zertifikate. Hinzu kommen die wiederkehrenden Kosten von Fr. 90000.– für die Einführung der Fachmaturität ab dem Schuljahr 2009/2010, wobei die Kosten für die Fachmaturität Pädagogik bereits im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Mittelschule Schiers und der Pädagogischen Hochschule Graubünden im regulären Budgetierungsprozess erfasst sind.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IM ÜBERBLICK

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	TOTAL
<b>Total "einmalige Kosten"</b>	<b>240 000</b>	<b>308 000</b>	<b>75 000</b>	<b>50 000</b>	<b>50 000</b>	<b>50 000</b>	<b>50 000</b>	<b>823 000</b>
Projektleitung und Evaluation	100 000	100 000	75 000	50 000	50 000	50 000	50 000	475 000
Teilprojekt Anpassung Lehrpläne und Lehrmittel UG, OG	100 000	80 000						180 000
Teilprojekt Anpassung Überprüfungsverfahren	20 000	50 000						70 000
Teilprojekt koordinierte Abschlussprüfungen	20 000	20 000						40 000
Fortbildung Lehrpersonen (ESP, Lehrpläne, Lehrmittel)		58 000						58 000
<b>WIEDERK. KOSTEN</b>								
<b>Total "wiederkehrende Kosten"</b>	<b>256 950</b>	<b>1 541 170</b>						
Einführung ESP, Sprachzertifikate	166 950	166 950	166 950	166 950	166 950	166 950	166 950	1 335 850
Einführung Fachmaturität	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000	540 000

## **VII. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

In Art. 7<sup>bis</sup> Marginalie und Abs. 1 wird der Ausdruck «Diplommittelschule» durch «Fachmittelschule» ersetzt.

In Art. 7<sup>bis</sup> Abs. 1 wird der Ausdruck «Diplom» durch «Fachmittelschulausweis», in Art. 14 Abs. 1 der Ausdruck «Diplommittelschulausweise» durch «Fachmittelschulausweise» ersetzt.

### **Art. 2 Abs. 2**

Die Handelsschule Surselva führt seit Beginn des Schuljahres 2007/08 auch eine Fachmittelschule und der Rektor der Schule ist bereits seit längerer Zeit Mitglied der Konferenz der Gymnasialrektoren. Mehrere Mittelschulen im Kanton führen zudem neben dem Gymnasium auch Fach- und/oder Handelsmittelschulen. Die Konferenz wird deshalb neu als «Konferenz der Leitenden der Mittelschulen» bezeichnet. Dadurch soll der Kreis der möglichen Mitglieder zutreffend umschrieben werden ohne auf Stufe des Gesetzes eine «Konferenzbenennung» zu fixieren.

### **Art. 5 Abs. 1 und 2**

Die Dauer der gymnasialen Ausbildung wird neu auf Gesetzesstufe festgelegt.

Die Verkehrsabteilung existiert in der Schweiz als Schultyp nicht mehr, weshalb diese Bezeichnung aus dem Gesetz entfernt werden kann. Als Folge davon ist auch Art. 7 anzupassen.

Seitens der Vertreter der Handelsmittelschulen wurde die Umbenennung der Handelssmittelschule in Wirtschaftsmittelschule gewünscht. Nachdem das neue Berufsbildungsgesetz des Bundes aber die Bezeichnung «Handelsmittelschule» verwendet, wird auf eine Namensänderung in der kantonalen Gesetzgebung verzichtet.

### **Art. 6 Abs. 1 und 2**

Mit der Einführung der Fachhochschulen muss die primäre Zielsetzung der gymnasialen Ausbildung im Kanton Graubünden genauer definiert werden. Die gymnasiale Maturität soll in erster Linie auf Studien an Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen vorbereiten.

### **Art. 7<sup>bis</sup>**

Der Grosse Rat hat in der Oktobersession 2007 mit der Überweisung des Vorstosses Hanemann ausdrücklich verlangt, dass die Erlangung der Fachmaturität für den Kanton Graubünden in die laufende Revision des Mittelschulgesetzes aufgenommen wird. Für diesen Teil der Revision musste daher auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden.

### **Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 2 und Art. 19<sup>bis</sup>**

Die Beschränkung der Rechtsweggarantie nach bisherigem Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 2 des Mittelschulgesetzes wird aufgehoben. Neu können die vom Departement als Rechtsmittelinstanz getroffenen Entscheide im Sinne von Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. a, b und c gemäss ordentlichem Instanzenzug ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Das Gleiche gilt bezüglich der einschlägigen Bestimmungen in den im Art. 19<sup>bis</sup> des Mittelschulgesetzes aufgeführten Erlassen.

## **VIII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»**

Die Grundsätze des Projektes «Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung, VFRR» sind in der vorliegenden Teilrevision berücksichtigt worden. Weil die Führung eines Untergymnasiums weder in den übergeordneten Erlassen noch in der kantonalen Gesetzgebung geregelt ist, kann die entsprechende Bestimmung stufengerecht ins Mittelschulgesetz aufgenommen werden.

## **IX. Kreditgewährung**

*Zuständigkeit:* Gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. f des Finanzaushalts- und Finanzaufsichtsgesetzes (FFG) gilt eine Ausgabe finanzrechtlich als gebunden, wenn sie die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Projektes betrifft. Die vorliegenden Projektierungskosten sind somit als gebundene Ausgaben zu qualifizieren.

*Verpflichtungskredit:* Die Umsetzung der vorliegenden Teilrevision mit einmaligen Kosten für den Kanton von total Fr. 823 000.– erstreckt sich über die Jahre 2008 bis 2014. Da sich die Projektkosten über mehrere Jahre verteilen, ist vom Grossen Rat gemäss Art. 27 FFG und Art. 31ff. der Verordnung zum FFG vorgängig ein Verpflichtungskredit zu sprechen. Die gesamten einmaligen Kosten des Kantons verteilen sich in etwa wie folgt über die Jahre 2008–2014:

---

### **Projektkosten für die Jahre 2008–2014**

---

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Projektkosten in Franken	240 000	308 000	75 000	50 000	50 000	50 000	50 000

---

Die im Jahre 2008 anfallenden Projektkosten von rund Fr. 240 000.– sind im Budget 2008 noch nicht enthalten. Nach Genehmigung des Verpflichtungskredites durch den Grossen Rat ist der Geschäftsprüfungskommission ein entsprechender Nachtragskreditantrag zu unterbreiten. Die Kosten für die Folgejahre von total Fr. 583 000.– sind in der Finanzplanung 2009 bis 2014 zu berücksichtigen.

*Berücksichtigung der Teuerung:* Die Berechnungen der vorstehend erwähnten Kosten basieren auf dem Stand des Teuerungsindexes vom 1.11.2007. Wie in anderen analogen Fällen ist es auch hier notwendig, bei der Kreditgewährung die Indexklausel im Sinne von Art. 27 Abs. 6 FFG einzubauen. Die nachweisbar durch die Teuerung verursachten Mehrkosten werden damit durch die Indexklausel gedeckt. Bei einer Senkung des Kostenindexes reduziert sich der bewilligte Kredit entsprechend.

## **X. Anträge**

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden zuzustimmen;
3. für die Umsetzung des neuen Modells der gymnasialen Ausbildung im Kanton Graubünden einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2008 bis 2014 von total Fr. 823 000.– (Kostenstand 1. November 2007) zu bewilligen. Bei einer Änderung des Landesindexes der Konsumentenpreise verändert sich der Verpflichtungskredit entsprechend;
4. den Auftrag Claus betreffend die Stärkung der gymnasialen Ausbildung (Erhalt Untergymnasium) in Graubünden (GRP 2005/2006, S. 1019; 2006/2007, S. 283 f.) abzuschreiben;
5. den Auftrag Hanimann betreffend die Zukunft der Fachmittelschulen mit Fachmaturitätsausweis im Zusammenhang mit der Revision der Mittelschulgesetzgebung (GRP 2006/2007, S. 1137; 2007/2008, S. 252 f.) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Schmid*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

# **Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)**

Änderung vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...  
beschliesst:

## **I.**

Das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

### **Art. 2 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Koordination zwischen den privaten Mittelschulen sowie zwischen diesen und der Kantonsschule obliegt dem Erziehungsdepartement, welches der (...) **Konferenz der Leitenden der Mittelschulen** Aufgaben überträgt.

### **Art. 5 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Kantonsschule umfasst:

(...)

- a) das Gymnasium **mit einer Dauer von sechs beziehungsweise vier Jahren**;
- b) die Handelsmittelschule (...);
- c) die **Fachmittelschule**.

(...)

<sup>2</sup> Über die Führung der (...) **Fachmittelschule** entscheidet der Grosse Rat.

### **Art. 6 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Das Gymnasium vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf das **Studium an einer Universität oder an einer Eidgenössischen Technischen Hochschule** (...) vor. Die Ausbildung schliesst mit der gymnasialen Maturität ab.

<sup>2</sup> Die Regierung erlässt Bestimmungen (...) zur Ausbildungsqualität **und** regelt das einheitliche Aufnahmeverfahren. Sie kann Massnahmen zum Vergleich der Schulleistungen anordnen.

**Art. 7 Marginalie und Abs. 2**

Ziel der Handels-  
mittelschule (...)

<sup>2</sup> **Aufgehoben**

**Art. 7bis**

Ziel der  
**Fachmittelschule**

<sup>1</sup> Die **Fachmittelschule** vermittelt eine gute Allgemeinbildung als Vorbereitung auf die anschliessende Berufsausbildung im Bereich sozialer und erzieherischer Tätigkeit sowie im Bereich medizinischer Hilfsberufe. Die Ausbildung schliesst mit dem **Fachmittelschulausweis** ab.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt die Erlangung der Fachmaturität.

**Art. 14 Abs. 1**

Die Regierung kann Maturitäts- Handelsdiplom- und **Fachmittelschulausweise** privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

**Art. 18bis Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. (...)

**Art. 19bis**

Änderung  
bisherigen  
Rechts

**Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:**

**1. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000 (BR 421.000)**

**Art. 11 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Schulrat (...).

**Art. 23 Abs. 2**

<sup>2</sup> **Schülerinnen und Schüler, welche das Lehrziel einer Klasse erreicht haben, rücken in die nächste Klasse vor (Promotion).** Über Promotion oder Nichtpromotion entscheiden die zuständigen Lehrpersonen aufgrund der Sachkompetenz sowie des Lern-,

**Arbeits- und Sozialverhaltens des Schülers beziehungsweise der Schülerin. Beschwerden gegen solche Verfügungen, die innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das zuständige Schulinspektorat eingereicht werden, beurteilt dieses nach Anhören des Schulrates. Sein Entscheid kann innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden. (...)**

**Art. 30 Abs. 3**

<sup>3</sup> Entscheide des Schulinspektorates betreffend das Übertrittsverfahren können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden. (...)

**2. Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 8. Dezember 2004 (BR 427.200)**

**Art. 20 Abs. 3**

**Aufgehoben**

**3. Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft vom 8. Dezember 2004 (BR 427.500)**

**Art. 18 Abs. 3**

**Aufgehoben**

**4. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)**

**Art. 50 Abs. 2**

<sup>2</sup> Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden. (...)

## **II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

**VARIANTE HEUTE (H)****Art. 5 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Kantonsschule umfasst:

(...)

a) das Gymnasium **mit einer Dauer von sechs beziehungsweise vier Jahren**;

b) die Handelsmittelschule (...);

c) die **Fachmittelschule**.

(...)

<sup>2</sup> Über die Führung der (...) **Fachmittelschule** entscheidet der Grosse Rat.

**VARIANTE VIERJÄHRIGE AUSBILDUNG (G4)****Art. 5 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Kantonsschule umfasst:

(...)

a) das Gymnasium **mit einer Dauer von vier Jahren**;

b) die Handelsmittelschule (...);

c) die **Fachmittelschule**.

(...)

<sup>2</sup> Über die Führung der (...) **Fachmittelschule** entscheidet der Grosse Rat.

**VARIANTE FÜNFJÄHRIGE AUSBILDUNG (G5)****Art. 5 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Kantonsschule umfasst:

(...)

a) das Gymnasium **mit einer Dauer von fünf Jahren**;

b) die Handelsmittelschule (...);

c) die **Fachmittelschule**.

(...)

<sup>2</sup> Über die Führung der (...) **Fachmittelschule** entscheidet der Grosse Rat.

## **VARIANTE REKTOREN (R)**

### **Art. 5 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Kantonsschule umfasst:

(...)

- a) das Gymnasium **mit einer Dauer von sechs beziehungsweise fünf Jahren;**
- b) die Handelsmittelschule (...);
- c) die **Fachmittelschule.**

(...)

<sup>2</sup> Über die Führung der (...) **Fachmittelschule** entscheidet der Grosse Rat.

## **VARIANTE REGIONEN-ZENTRUM (RZ)**

### **Art. 5 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Kantonsschule umfasst:

(...)

- a) das Gymnasium **mit einer Dauer von vier Jahren;**
- b) die Handelsmittelschule (...);
- c) die **Fachmittelschule.**

(...)

<sup>2</sup> Über die Führung der (...) **Fachmittelschule** entscheidet der Grosse Rat.

### **Art. 14 Abs. 5**

<sup>5</sup> Mittelschulen, die einen von der Regierung anerkannten Maturitätsausweis abgeben, können in Ergänzung zum Gymnasium mit einer Dauer von vier Jahren ein Gymnasium mit einer Dauer von sechs Jahren nach den Vorgaben der Regierung führen.



## Lescha davart las scolas medias en il chantun Grischun (lescha davart las scolas medias)

midada dals ...

---

Il cussegli grond dal chantun Grischun,  
sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,  
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...

concluda:

### I.

La lescha davart las scolas medias en il chantun Grischun (lescha davart las scolas medias) dals 7 d'october 1962 vegg midada sco suonda:

#### Art. 2 al. 2

<sup>2</sup> La coordinaziun tranter las scolas medias privatas sco er tranter questas e la scola chantunala è chaussa dal departament d'educaziun che deleghescha incumbensas a la conferenza **da las directuras e dals directurs da las scolas medias**.

#### Art. 5 al. 1 e 2

<sup>1</sup> La scola chantunala cumpiglia:

(...)

- il gimnasi **cun ina durada da 6 respectivamain da 4 onns**;
- la scola media kommerziala (...);
- la scola media **professiunala**.

(...)

<sup>2</sup> Il cussegli grond decida davart il manar (...) la scola media **professiunala**.

#### Art. 6 al. 1 e 2

<sup>1</sup> Il gimnasi intermediescha ina vasta furmaziun generala e prepara per il **studi ad ina universitat u ad ina scola politecnica federala** (...). La scolaziun terminescha cun la maturitat gimnasiala.

<sup>2</sup> La regenza relascha disposiziuns (...) **davart** la qualitat da la scolaziun **e regla procedura d'admissiun unitara**. **Ella po ordinare mesiras per cumpareglier las prestaziuns da scola**.

**Art. 7 marginala ed al. 2**

Finamira da la  
scola media  
commerziale (...)

<sup>2</sup> **abolì**

**Art. 7bis**

Finamira da la  
scola media  
professiunala

<sup>1</sup> La scola media **professiunala** intermediescha ina buna furmaziun generala sco preparazion per la scolaziun professiunala consecutiva en il sectur d'ina activitat sociala ed educativa sco er en il sectur da las professiuns **auxiliaras medicinalas**. La scolaziun terminescha cun in diplom **d'ina scola media professiunala**.

<sup>2</sup> La regenza (...) regla l'acquisiziun da la maturitat spezialisada.

**Art. 14 al. 1**

La regenza po renconuscher attestats da matura, diploms da commerzi e da scolas medias **professiunala**s da scolas medias privatas dal chantun Grischun, sch'ina repartiziun regiunala equilibrada da las scolas medias e **sche** lur existenza è garantida, sche la scola garantescha ina buna educaziun e scolaziun e sche las cundiziuns d'admissiun e **da** promozion sco er **sch'ile**s plans d'instrucziun correspundan a las disposiziuns per la scola chantunala. Ils plans d'instrucziun ed ils urdens d'examen basegnan l'approvaziun da la regenza.

**Art. 18bis al. 2**

<sup>2</sup> Il termin da recurs importa 10 dis. (...)

**Art. 19bis**

Midada dal  
dretg vertent

**Ils relaschs qua sutvart vegnan midads sco suonda:**

1. **Lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun dals 26 da novembre 2000 (DG 421.000)**

**Art. 11 al. 3**

<sup>3</sup> **Las persunas cun la pussanza dals geniturs èn obligadas da tramerter ils uffants regularmain a scola. Davart motivs da stgisa decida (...) il cussegli da scola.**

**Art. 23 al. 2**

<sup>2</sup> **Scolaras e scolars che han cuntanschì la finamira d'instrucziun d'ina classa avanzan en la proxima classa (promozion). Davart la promozion u davart la nunpromozion decidan las persunas d'instrucziun cumpetentas a basa da la cumpetenza sco er dal cumportament d'emprender, da lavurar e social da la scolaria respectivamain dal scolar. Recurs cunter talas disposiziuns che vegnan inoltradas entaifer 10 dis dapi la communicaziun en scrit**

**tar l'inspecturat da scola cumpetent, giuditgescha quel suenter avair tadlà il cussegħi da scola. Cunter sia decisiun po vegnir fatg recurs tar il departament entaifer 10 dis. (...)**

**Art. 30 al. 3**

<sup>3</sup> Cunter decisiuns da l'inspecturat da scola che concernan la procedura d'admissiun po vegnir fatg recurs entaifer 10 dis tar il departament. (...)

2. **Lescha davart la scola auta da pedagogia dals 8 da decembre 2004 (DG 427.200)**

**Art. 20 al. 3**

**aboli**

3. **Lescha davart la scola auta da tecnica ed economia dals 8 da decembre 2004 (DG 427.500)**

**Art. 18 al. 3**

**aboli**

4. **Lescha davart la furmaziun professiunala e davart purschidas da furmaziun cuntuanta dals 17 d'avrigl 2007 (DG 430.000)**

**Art. 50 al. 2**

<sup>2</sup> Cunter decisiuns concernent l'inadmissiun, concernent la nunpromoziun e concernent la nunreussida da l'examen final po vegnir fatg recurs administrativ entaifer 10 dis tar il departament. (...)

## **II.**

Questa revisiun parziale è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parziale.

**VARIANTA "OZ" (H)****Art. 5 al. 1 e 2**

<sup>1</sup> La scola chantunala cumpiglia:

(...)

a) il gimnasi **cun ina durada da 6 respectivamain da 4 onns**;

b) la scola media commerzialsa (...);

c) la scola media **professiunala**.

(...)

<sup>2</sup> Il cussegl grond decida davart il manar (...) la scola media **professiunala**.

**VARIANTA "GIMNASI DA 4 ONNS" (G4)****Art. 5 al. 1 e 2**

<sup>1</sup> La scola chantunala cumpiglia:

(...)

a) il gimnasi **cun ina durada da 4 onns**;

b) la scola media commerzialsa (...);

c) la scola media **professiunala**.

(...)

<sup>2</sup> Il cussegl grond decida davart il manar (...) la scola media **professiunala**.

**VARIANTA "GIMNASI DA 5 ONNS" (G5)****Art. 5 al. 1 e 2**

<sup>1</sup> La scola chantunala cumpiglia:

(...)

a) il gimnasi **cun ina durada da 5 onns**;

b) la scola media commerzialsa (...);

c) la scola media **professiunala**.

(...)

<sup>2</sup> Il cussegl grond decida davart il manar (...) la scola media **professiunala**.

### VARIANTA "RECTURS" (R)

#### Art. 5 al. 1 e 2

<sup>1</sup> La scola chantunala cumpiglia:

(...)

a) il gimnasi **cun ina durada da 6 respectivamain da 5 onns**;

b) la scola media commerziala (...);

c) la scola media **professiunala**.

(...)

<sup>2</sup> Il cussegl grond decida davart il manar (...) la scola media **professiunala**.

### VARIANTA "REGIUNS – CENTER" (RC)

#### Art. 5 al. 1 e 2

<sup>1</sup> La scola chantunala cumpiglia:

(...)

a) il gimnasi **cun ina durada da 4 onns**;

b) la scola media commerziala (...);

c) la scola media **professiunala**.

(...)

<sup>2</sup> Il cussegl grond decida davart il manar (...) la scola media **professiunala**.

#### Art. 14 al. 5

<sup>5</sup> En cumplettaziun dal gimnasi cun ina durada da 4 onns pon scolas medias che surdattan in attestat da maturitad ch'è renconuschi da la regenza, manar in gimnasi cun ina durada da 6 onns tenor las prescripziuns da la regenza.



## Legge concernente le scuole medie del Cantone dei Grigioni (Legge sulle scuole medie)

Modifica del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale;  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### I.

La legge concernente le scuole medie del Cantone dei Grigioni (Legge sulle scuole medie) del 7 ottobre 1962 è modificata come segue:

#### Art. 2 cpv. 2

<sup>2</sup> Il coordinamento tra le scuole medie private nonché tra queste e la Scuola cantonale spetta al Dipartimento dell'educazione il quale conferisce incarichi alla Conferenza dei direttori **delle scuole medie**.

#### Art. 5 cpv. 1 e 2

<sup>1</sup> La Scuola cantonale comprende:

(...)

a) il Ginnasio **della durata di sei rispettivamente quattro anni**;

b) la Scuola media di commercio (...);

c) Non riguarda la versione italiana

(...)

<sup>2</sup> Il Gran Consiglio decide circa la gestione della (...) Scuola media di diploma.

#### Art. 6 cpv. 1 e 2

<sup>1</sup> Il Ginnasio imparte vaste nozioni di cultura generale e prepara agli studi **presso un'università o una scuola politecnica federale**. La formazione termina con la maturità liceale.

<sup>2</sup> Il Governo emana disposizioni **relative alla qualità della formazione e disciplina la procedura di ammissione unitaria. Esso può disporre misure volte a confrontare le prestazioni scolastiche.**

**Art. 7 titolo marginale e cpv. 2****2 Abrogato****Art. 7bis**

**1** La Scuola media di diploma conferisce una buona cultura generale come preparazione alla susseguente formazione professionale nel settore delle attività sociali ed educative e in quello delle professioni medico-sanitarie ausiliarie. La formazione si conclude con **il diploma**.

**2** Il Governo **disciplina l'ottenimento della maturità professionale**.

**Art. 14 cpv. 1**

Non riguarda la versione italiana

**Art. 18bis cpv. 2**

**2** Il termine di ricorso è di dieci giorni. (...)

**Art. 19bis**

**I seguenti atti normativi sono modificati come segue:**

**1. Legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni del 26 novembre 2000 (CSC 421.000)**

**Art. 11 cpv. 3**

**3** Quanti esercitano l'autorità parentale sono obbligati a mandare regolarmente a scuola le ragazze e i ragazzi. Il consiglio scolastico decide (...) sui motivi di giustificazione.

**Art. 23 cpv. 2**

**2** Le scolari e gli scolari che hanno conseguito l'obiettivo didattico di una classe passano nella classe seguente (promozione). La promozione o la bocciatura è decisa dalle docenti rispettivamente dai docenti competenti in base alla competenza specifica come pure al comportamento nell'apprendimento, al comportamento nel lavoro e al comportamento sociale dell'allievo. I ricorsi contro tali decisioni, che vengono inoltrati al competente ispettorato scolastico entro dieci giorni dalla comunicazione scritta, sono da esso giudicati dopo aver consultato il consiglio scolastico. Le decisioni dell'ispettorato scolastico possono essere impugnate entro dieci giorni presso il Dipartimento. (...)

Obiettivo della Scuola media di commercio (...)

**Obiettivo della Scuola media di diploma**

Modifica del diritto previgente

**Art. 30 cpv. 3**

<sup>3</sup> Decisioni dell'ispettorato scolastico concernenti la procedura di passaggio possono essere impugnate entro dieci giorni presso il Dipartimento. (...)

2. Legge sull'Alta scuola pedagogica dell'8 dicembre 2004 (CSC 427.200)

**Art. 20 cpv. 3**

Abrogato

3. Legge sulla Scuola universitaria per la tecnica e l'economia dell'8 dicembre 2004 (CSC 427.500)

**Art. 18 cpv. 3**

Abrogato

4. Legge sulla formazione professionale e sulle offerte di formazione continua del 17 aprile 2007 (CSC 430.000)

**Art. 50 cpv. 2**

<sup>2</sup> Le decisioni concernenti la mancata ammissione, la mancata promozione e il mancato superamento degli esami finali possono essere impugnate entro dieci giorni tramite ricorso amministrativo al Dipartimento. (...)

**II.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

**VARIANTE ODIERNA (H)****Art. 5 cpv. 1 e 2**

<sup>1</sup> La Scuola cantonale comprende:

(...)

a) il Ginnasio **della durata di sei rispettivamente quattro anni**;

b) la Scuola media di commercio (...);

c) Non riguarda la versione italiana

(...)

<sup>2</sup> Il Gran Consiglio decide circa la gestione della (...) Scuola media di diploma.

**VARIANTE FORMAZIONE QUADRIENNALE (G4)****Art. 5 cpv. 1 e 2**

<sup>1</sup> La Scuola cantonale comprende:

(...)

a) il Ginnasio **quadriennale**;

b) la Scuola media di commercio (...);

c) Non riguarda la versione italiana

(...)

<sup>2</sup> Il Gran Consiglio decide circa la gestione della (...) Scuola media di diploma.

**VARIANTE FORMAZIONE QUINQUENNIALE (G5)****Art. 5 cpv. 1 e 2**

<sup>1</sup> La Scuola cantonale comprende:

(...)

a) il Ginnasio **quinquennale**;

b) la Scuola media di commercio (...);

c) Non riguarda la versione italiana

(...)

<sup>2</sup> Il Gran Consiglio decide circa la gestione della (...) Scuola media di diploma.

## VARIANTE RETTORI (R)

### Art. 5 cpv. 1 e 2

<sup>1</sup> La Scuola cantonale comprende:

(...)

a) il Ginnasio **della durata di sei rispettivamente cinque anni**;

b) la Scuola media di commercio (...);

c) Non riguarda la versione italiana

(...)

<sup>2</sup> Il Gran Consiglio decide circa la gestione della (...) Scuola media di diploma.

## VARIANTE REGIONI-CENTRO (RZ)

### Art. 5 cpv. 1 e 2

<sup>1</sup> La Scuola cantonale comprende:

(...)

a) il Ginnasio **quadriennale**;

b) la Scuola media di commercio (...);

c) Non riguarda la versione italiana

(...)

<sup>2</sup> Il Gran Consiglio decide circa la gestione della (...) Scuola media di diploma.

### Art. 14 cpv. 5

<sup>5</sup> Le scuole medie che rilasciano un attestato di maturità riconosciuto dal Governo possono, a complemento del Ginnasio quadriennale, gestire un Ginnasio della durata di sei anni secondo le direttive del Governo.



## Auszug aus dem geltenden Recht

### Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)

Vom Volke angenommen am 7. Oktober 1962<sup>1)</sup>

---

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 2<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Aufsicht über die Mittelschulen im Kanton Graubünden obliegt:

Aufsicht und Koordination

1. <sup>3)</sup>der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen,
2. dem Erziehungsdepartement,
3. der Regierung.

<sup>2)</sup> Die Koordination zwischen den privaten Mittelschulen sowie zwischen diesen und der Kantonsschule obliegt dem Erziehungsdepartement, welches der Bündner Gymnasialrektorenkonferenz Aufgaben überträgt.

#### II. Die Bündner Kantonsschule

##### Art. 5

<sup>1)</sup> <sup>4)</sup> Die Kantonsschule umfasst:

Organisation

1. <sup>5)</sup> Folgende Mittelschulabteilungen:
  - a) das Gymnasium;
  - b) die Handelsmittelschule und die Verkehrsabteilung;
  - c) die Diplommittelschule<sup>6)</sup>.
2. ...<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> B vom 26. März 1962, 7; GRP 1962, 114

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Art. 59a des kantonalen Schulgesetzes; BR 421.000

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1986; B vom 17. Februar 1986, 50; GRP 1986/87, 61

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis

<sup>6)</sup> Nunmehr Fachmittelschule

<sup>7)</sup> Aufgehoben gemäss Art. 23 des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG); BR 427.200

<sup>2</sup> <sup>1)</sup>Über die Führung der Verkehrsabteilung an der Handelsmittelschule und der Diplommittelschule entscheidet der Grossen Rat.

**Art. 6<sup>2)</sup>**

Ziel des Gymnasiums

<sup>1</sup> Das Gymnasium vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf das Hochschulstudium vor. Die Ausbildung schliesst mit der gymnasialen Maturität ab.

<sup>2</sup> Die Regierung erlässt Bestimmungen zur Sicherung der Ausbildungsqualität.

**Art. 7**

Ziel der Handelsmittelschule und der Verkehrsabteilung

<sup>1</sup> <sup>3)</sup>Die Handelsmittelschule bereitet die Schüler auf den kaufmännischen Beruf und den Verwaltungsdienst vor und vermittelt ihnen ausser den grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Allgemeinbildung. Sie schliesst mit dem Diplom<sup>4)</sup> ab.

<sup>2</sup> <sup>5)</sup>Die Verkehrsabteilung bereitet auf eine Berufslaufbahn in Verkehrs- und Verwaltungsbetrieben vor. Die Ausbildung schliesst mit einem Diplom ab.

**Art. 7bis<sup>6)</sup>**

Ziel der Diplommittelschule

<sup>1</sup> Die Diplommittelschule<sup>7)</sup> vermittelt eine gute Allgemeinbildung als Vor-Vorbereitung auf die anschliessende Berufsausbildung im Bereich sozialer und erzieherischer Tätigkeit sowie im Bereich medizinischer Hilfsberufe. Die Ausbildung schliesst mit einem Diplom ab.

<sup>2</sup> Die Regierung kann die Erlangung der Fachhochschulreife regeln.

### **III. Die privaten Mittelschulen**

**Art. 14**

Anerkennung von Ausweisen

<sup>1</sup> <sup>8)</sup>Die Regierung kann Maturitäts-, Handelsdiplom- und Diplommittelschulausweise privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und

---

<sup>1)</sup> Einführung gemäss Art. 58 Kantonales Berufsbildungsgesetz; BR 430.000

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1986; siehe FN zu Art. 5

<sup>4)</sup> Nunmehr Fachmittelschulausweis

<sup>5)</sup> Einführung gemäss Art. 58 Kantonales Berufsbildungsgesetz; BR 430.000

<sup>6)</sup> Einführung gemäss Art. 58 Kantonales Berufsbildungsgesetz; BR 430.000

<sup>7)</sup> Nunmehr Fachmittelschule

<sup>8)</sup> Fassung gemäss Art. 23 des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG); BR 427.200

Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

<sup>2</sup> <sup>1)</sup>Die Abschlussprüfungen finden an den privaten Mittelschulen statt. Das Erziehungsdepartement ordnet kantonale Experten zu den Prüfungen ab.

<sup>3</sup> Die vom Kanton anerkannten Ausweise werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes mitunterzeichnet.

<sup>4</sup> <sup>2)</sup>Die Regierung kann den zuständigen Instanzen beantragen, kantonal anerkannten Ausweisen die Anerkennung zu verleihen.

#### IV. Rechtsweg<sup>3)</sup>

##### Art. 18bis<sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Das Departement beurteilt im Beschwerdeverfahren:

Rechtsweg

- a) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung an Bündner Mittelschulen;
- b) Entscheide betreffend Nichtpromotion an Bündner Mittelschulen;
- c) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung an Bündner Mittelschulen.

<sup>2</sup> <sup>5)</sup>Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. Der Entscheid des Departementes ist endgültig.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Art. 58 Kantonales Berufsbildungsgesetz; BR 430.000

<sup>3)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 740; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 559; GRP 2003/2004, 758; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 15. August 2004 in Kraft gesetzt

<sup>4)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 740; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 559; GRP 2003/2004, 758; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 15. August 2004 in Kraft gesetzt

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

# **Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)**

Vom Volke angenommen am 26. November 2000<sup>1)</sup>

---

## **II. Schulpflicht**

### **Art. 11**

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Schulrat endgültig. Schuleintritt, Schulbesuch

## **III. Schulführung**

### **Art. 23**

<sup>2</sup> <sup>2)</sup>Schülerinnen und Schüler, welche das Lehrziel einer Klasse erreicht haben, rücken in die nächste Klasse vor (Promotion). Über Promotion oder Nichtpromotion entscheiden die zuständigen Lehrpersonen aufgrund der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens des Schülers beziehungsweise der Schülerin. Beschwerden gegen solche Verfügungen, die innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das zuständige Schulinspektorat eingereicht werden, beurteilt dieses nach Anhören des Schulrates. Sein Entscheid kann innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Zeugnis, Promotion

## **IV. Schultypen**

### **Art. 30**

<sup>3</sup> <sup>3)</sup>Entscheide des Schulinspektors betreffend das Übertrittsverfahren können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Aufnahme in die Sekundar- und Realschule

---

<sup>1)</sup> B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3314, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>3)</sup> Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

# **Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)**

vom 8. Dezember 2004

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 47 Ziff. 5 und Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. September 2004<sup>3)</sup>,

beschliesst:

## **IV. Rechtspflege**

### **Art. 20<sup>4)</sup>**

<sup>3 5)</sup>Bei Beschwerden gemäss Absatz 2 Litera a entscheidet das Departement endgültig. Rechtsweg

---

<sup>1)</sup> GRP 2004/2005, 908

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> Seite 1115

<sup>4)</sup> Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>5)</sup> Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

# **Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG)**

Vom 8. Dezember 2004

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>

gestützt auf Art. 47 Ziff. 5 und 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. September 2004<sup>3)</sup>,

beschliesst:

## **IV. Rechtspflege**

### **Art. 18<sup>4)</sup>**

<sup>3 5)</sup>Bei Beschwerden gemäss Absatz 2 Litera a entscheidet das Departement endgültig. Rechtsweg

---

<sup>1)</sup> GRP 2004/2005, 908

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> Seite 1115

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3316, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

<sup>5)</sup> Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3316, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

# **Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)**

vom 17. April 2007

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007<sup>2)</sup>,

beschliesst<sup>3)</sup>:

## **XI. Rechtspflege**

### **Art. 50**

<sup>2</sup> Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. Rechtsweg

---

<sup>1)</sup> BR 110.100

<sup>2)</sup> Seite 1937

<sup>3)</sup> GRP 2006/2007, 981





